Helv.
750

Helv. 750

Verfassung

БИБЛИОТЕКА

Verfassung

des

Kantons Schaffhausen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Schaffhausen bildet einen Bestandtheil der Schweizerischen Eidsgenoßenschaft.

§. 2.

Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende im Kanton. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse gewährleistet.

§. 3.

Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger und wird durch dieselben in verfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

a. Dadurch, daß die Kantonsverfassung, so wie jede Abänderung derselben, ihrer Genehmigung oder Verwerfung unterlegt werden muß.
b. Durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Großen Rath.
c. Durch Erwählung eines Verfassungsrathes, im Fall daß nach §. 81. die Revision der Verfassung durch einen solchen zu bewerkstelligen wäre.

§. 4.

Alle Bürger des Kantons sind vor dem Gesetze gleich, und haben, so weit sie die durch das Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen; es findet demnach kein Vorrecht des Orts, der Corporationen, der Geburt, der Personen oder der Familien statt.

§. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; kein Angeklagter darf dem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz anweist, entzogen werden. Ein Verhafteter ist binnen zweimal 24 Stunden dem ersten Verhör zu unterwerfen.

§. 6.

Das Eigenthum ist unverletzlich, und kann nur in Fällen, in denen der allgemeine Nutzen des Kantons oder einer Gemeinde solches nothwendig erfordert, in Anspruch genommen werden. Wenn wegen der Entschädigung kein gütliches Uebereinkommen statt finden kann, so soll durch einen civilrichterlichen Ausspruch über die Nothwendigkeit der Abtretung des Eigenthums und das Maß der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung entschieden werden.

§. 7.

Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse. Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauches derselben, und bezeichnet das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§. 8.

Sie gewährleistet ferner jedem Bürger, jeder Gemeinde, oder von dem Staate anerkannten Corporation das freie Petitionsrecht an den Kleinen und Großen Rath.

§. 9.

Das Gesetz trifft für den öffentlichen Unterricht jede nothwendige Anordnung. Die Sorge für dessen Begünstigung und Vervollkommnung ist Pflicht der Bürger und ihrer Stellvertreter.

§. 10.

Die Verfassung gewährleistet die Fortdauer der Befugniß, nach gesetzlicher Vorschrift Zehenden und Grundzinse loszukaufen.

Liegenschaften können mit unloskäuflichen Beschwerden weder belegt seyn noch belegt werden.

§. 11.

Die Vertheidigung des Vaterlandes ist allgemeine Bürgerpflicht, daher soll jeder Bürger des Kantons und jeder in demselben wohnende Schweizerbürger, der die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, Militärdienste leisten.

Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten sind nicht weiter zuläßig.

§. 12.

Die Verpflichtung, nach Verhältniß des Vermögens, Einkommens oder des Gewerbes zu den öffentlichen Lasten beizutragen, erstreckt sich auf alle Einwohner des Kantons und auf alles in demselben befindliche Eigenthum.

Als steuerpflichtige Einwohner sind solche Fremde nicht zu betrachten, die ihren Aufenthalt nur für unbestimmte Zeit im Kanton gewählt haben und in demselben weder Grundeigenthum besitzen noch Gewerbe treiben.

§. 13.

Jeder Kantonsbürger kann das Ortsbürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlicher Vorschrift erwerben, sich gemäß derselben überall haushäblich niederlassen, und jede Art von Beruf oder Gewerb in gleicher Art und Ausdehnung, wie solches den Bürgern der Gemeinde, in welcher er sich ansiedelt, gestattet ist, ungehindert treiben.

§. 14.

Da, wo Handwerksinnungen bestehen, bleibt die Aufnahme in dieselben und die Ausübung des Meisterrechts dadurch bedingt, daß ein jeder, der ein Handwerk treiben will, sich über dessen vollständige Erlernung und seine persönliche Fähigkeit, selbiges zu betreiben, auszuweisen hat. Die nähern Bestimmungen hierüber und die Fürsorge, daß die Erlernung eines Handwerkes und die Aufnahme in dasselbe nicht durch lästige Gebühren und Förmlichkeiten erschwert, noch die freie Thätigkeit der einzelnen Meister durch enge Schranken gehemmt werde, sind durch das Gesetz ausgemittelt.

Die Meister der Handwerksinnungen werden einander in Hinsicht des Rechtes der Ausübung ihres Berufes gegenseitig

gleichgestellt. Das Gesetz bestimmt die Ausführung dieses Grundsatzes und die Art der Anwendung desselben auf einzelne Fälle.

§. 15.

Das bisherige System des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung zu Errichtung neuer ehehafter Gewerbe, mit Anwendung des Grundsatzes der steten Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles und des örtlichen Bedürfnisses bleibt in Kraft.

§. 16.

Die unmittelbare Ausfuhr der Landeserzeugnisse ist jedem Kantonsbürger gestattet, und kann selbst in Fällen der Theurung gegen die Eidgenossenschaft nicht erschwert noch gehemmt werden.

Zum Verkauf an Jahrmärkten ist jeder gleich berechtigt, mit Vorbehalt derjenigen Verfügungen, die als nothwendig gewordene Repressalien im Wege der Reciprocität gegen Nicht-Kantonsbürger durch die Regierung getroffen werden würden. Zum Verkauf an Viehmärkten hingegen steht nur den Einwohnern des Kantons die völlig gleiche Berechtigung wie den Bürgern derjenigen Gemeinde zu, in welcher diese Märkte abgehalten werden.

Jeder Einwohner des Kantons ist berechtigt, seine Bedürfnisse an Handwerksartikeln gegen Bestellung im Umfange des Kantons von daher zu beziehen, wo er es seinem Vortheil angemessen findet.

Das Nämliche findet statt gegen diejenigen eidgenössischen Stände nnd das Ausland, wo dem Kanton Schaffhausen das Gegenrecht gehalten wird. Diesfallsige Verträge zu unterhandeln liegt in den Befugnissen des Kleinen Rathes.

§. 17.

Kein öffentlicher Beamter darf politische oder militärische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen und Pensionen von einer fremden Macht annehmen, ohne vorerst die Bewilligung des Großen Rathes erhalten zu haben.

§. 18.

Diejenigen Landstraßen, auf denen der Staat ein Weggeld zu beziehen berechtiget ist, müßen von demselben auch

unterhalten werden. Der gleiche Grundsatz kommt auch bei Anlegung neuer Landstraßen in Anwendung.

§. 19.

Die Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt ist als Grundsatz angenommen.

§. 20.

Die Zulassung von Advokaten bei allen Gerichtsstellen bleibt auch für die Zukunft untersagt.

§. 21.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Ernennungen geschehen durch geheime Wahl, und es wird zur Gültigkeit derselben absolute Stimmenmehrheit erfordert. Bewerbungen für erledigte Stellen sind untersagt. Wer sich derselben für sich selbst oder für andere schuldig macht, wird für vier Jahre in der Ausübung seines Aktivbürgerrechtes stillgestellt.

Einfache Anmeldungen bei den Präsidenten der Behörden, die zu wählen haben, sind nicht als Bewerbungen zu betrachten.

§. 22.

Bei Bestimmungen der Besoldungen aller öffentlichen Beamten und Angestellten ist möglichste Sparsamkeit als Grundsatz zu beobachten.

§. 23.

Von vier zu vier Jahren auf Pfingsten findet eine vollständige Erneuerung aller Behörden des Kantons statt, vorausgesetzt, daß nicht in der Zwischenzeit eine Verfassungs-Revision statt gefunden habe, in welchem Falle die bestehenden Behörden bis zur nächsten Pfingsten fortzuamten haben.

Die Austretenden können aber wieder neu gewählt werden.

Stimmfähigkeit der Bürger.

§. 24.

Jeder Kantonsbürger erlangt das Stimmrecht mit zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahre und übt dasselbe in derjenigen Gemeinde aus, der er durch sein Ortsbürgerrecht angehört.

§. 25.

Solche, die mehrere Ortsbürgerrechte besitzen, haben sich bei jeder allgemeinen Erneuerung der obersten Behörden zu erklären, in welcher Gemeinde sie ihr Aktivbürgerrecht bis zur nächsten Regierungserneuerung ausüben wollen.

§. 26.

Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit sind ausschlossen:

a. Die Almosengenössigen.

b. Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.

c. Die in Criminaluntersuchung Befindlichen.

d. Die Verauffahlten, Falliten und alle Akkordirten.

e. Diejenigen Bürger, welche durch Urtheil und Recht ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklärt oder suspendirt worden sind.

Die beiden letztern Klassen jedoch nur insofern, als deren Rehabilitation nicht statt gefunden hat.

§. 27.

Eidsgenossen oder Ausländer, die ein Gemeindsbürgerrecht im Kanton um den vollen gesetzlichen Betrag erworben haben, genießen das Stimmrecht gleich den übrigen Bürgern der Gemeinde, welcher sie durch das Ortsbürgerrecht angehören, und es ist ihnen auch die freie Ausübung ihres Gewerbes gestattet.

Eidsgenossen treten sogleich, Ausländer hingegen erst nach Verfluß von fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts an gerechnet, in den Genuß des vollen Aktivbürgerrechts.

Solche Söhne von Neubürgern, die zur Zeit des Einkaufes ihres Vaters das sechszehnte Altersjahr noch nicht angetreten hatten, sind den gebornen Bürgern des Kantons gleich zu achten. Wären sie hingegen älter, so finden auf sie die nämlichen Bestimmungen ihre Anwendung, wie auf ihre Väter.

Bürger des Kantons, die sich in einer andern Gemeinde einkaufen, sind nach Artikel 25. denjenigen gleichzustellen, die doppelte Bürgerrechte besitzen.

Behörden.

A. Großer Rath.

Rechte und Pflichten desselben.

§. 28.

Ein großer Rath von 78 Mitgliedern übt im Namen des Volks nach Vorschrift der Verfassung die höchste Gewalt aus.

Diese 78 Mitglieder, aus denen der große Rath besteht, werden auf folgende Weise gewählt:

A. Die Stadt Schaffhausen wird in drei Wahlversammlungen eingetheilt, von welchen jede sechs Mitglieder nach freier Wahl aus der Mitte der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons in den Großen Rath zu wählen hat.

Jede der zwölf Gesellschaften und Zünfte der Stadt Schaffhausen wird nämlich durch das Loos in drei gleiche Theile getheilt, und alsdann jeder dieser Theile einer der genannten drei Wahlversammlungen einverleibt.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden dem Stadtrath von Schaffhausen überlassen.

B. Die Wahlversammlungen der Landschaft wählen zusammen 60 Mitglieder nach freier Wahl aus der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons und zwar die Wahlversammlung

	Mitglieder.
Schleitheim und Beggingen	9
Unterhallau	7
Beringen, Löhningen und Guntmadingen . .	6
Neunkirch und Oberhallau	6
Gächlingen und Siblingen	5
Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen . .	5
Dörflingen, Buch, Ramsen und Hemishofen .	4
Stein	3
Thäyngen und Barzheim	3
Das Kirchspiel Lohn und Herblingen . . .	4
Merishausen, Bargen und Hemmenthal . .	3
Neuhausen und Buchthalen	2
Rüdlingen und Buchberg	3
	60

§. 29.

Jeder stimmfähige Bürger des Kantons, der das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat, ist fähig, in den Großen Rath gewählt zu werden.

§. 30.

Es können weder Vater und Sohn noch zwei Brüder zugleich Mitglieder des Großen Raths seyn.

§. 31.

Einzelne Stellen sollen innerhalb acht Tagen nach eingetretener Erledigung wieder besetzt werden.

§. 32.

Ein von mehrern Wahlversammlungen zu gleicher Zeit in den Großen Rath gewähltes Mitglied hat sich binnen 24 Stunden nach erhaltener offizieller Anzeige zu erklären, welche der auf ihn gefallenen Wahlen dasselbe anzunehmen Willens ist.

§. 33.

Die Censur der Wahlen in formeller Beziehung wird bei allgemeinen Erneuerungen durch den abtretenden Großen, und bei einzelnen Wahlen durch den Kleinen Rath ausgeübt.

§. 34.

In allen öffentlichen Akten führt der Große Rath den Titel:

„Präsident und Großer Rath
des Eidgenössischen Standes Schaffhausen.“

§. 35.

Der Große Rath versammelt sich in der Regel jährlich zweimal, und zwar spätestens 14 Tage vor Eröffnung der ordentlichen Eidgenössischen Tagsazung und binnen zwei Monaten nach Beendigung derselben.

Bei den Einladungen in die Sitzungen ist den Mitgliedern des Großen Raths jedesmal von den zu verhandelnden Gegenständen Kenntniß zu geben.

§. 36.

Ausserordentlich kann derselbe zusammen berufen werden, wenn der Präsident des Großen Rathes, oder der Kleine Rath eine solche Zusammenberufung nothwendig findet oder dieselbe von zwanzig Mitgliedern des Großen Rathes durch eine schriftliche Eingabe mit Anführung der Gründe, verlangt wird.

§. 37.

Dem Großen Rath steht das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu.

a) Er erhält daher vom Kleinen Rathe die erforderlichen Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, und hat die Befugniß, dieselben anzunehmen oder abzuändern, oder an den Kleinen Rath zurück zu weisen oder zu verwerfen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Anträge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und es muß darüber abgestimmt werden.

Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes einem solchen Antrage beistimmt, so ist der Kleine Rath verpflichtet, in der nächsten Sizungsperiode den verlangten Vorschlag vorzulegen.

Sollte der Kleine Rath in dieser Frist dem Begehren nicht entsprechen, und sich über die Gründe der eingetretenen Verzögerung nicht genügend ausweisen, so kann der Große Rath einem Ausschusse aus seiner Mitte die Entwerfung eines Beschluß-Vorschlages übertragen, und dann darüber in der nächsten Sitzungsperiode in Berathung und Schlußnahme eintreten.

c) Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung, und bezeichnet diese namentlich in dem jährlichen Voranschlage.

d) Er bestimmt alle vom Staate abzureichenden Gehalte.

e) Die Veräußerungen und der Tausch von Staatsgütern, so wie Geldaufnahmen, die für Rechnung des Staats gemacht werden müssen, können nur mit seiner Bewilligung statt finden.

f) Oeffentliche neue Bauten und Straßenanlagen können nur durch seine Beschlüsse bewilligt werden.

g) Er übt das Begnadigungs-Recht in allen Fällen aus, in denen ein Verbrecher zum Tode verurtheilt worden ist. Die Ausübung dieses Begnadigungs-Rechtes findet in Abstand der Mitglieder der Behörden, die über den Fall, von dem es sich handelt, gesprochen, statt.

h) Er läßt sich jährlich vom Kleinen Rath über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, und von dem Appellationsgerichte über den Gang seiner Verrichtungen im Allgemeinen schriftliche Berichte erstatten, prüft dieselben und ertheilt die nöthigen Weisungen.

i) Er läßt sich ferner von dem Kleinen Rathe über die Verwaltung des gesammten Staats-Vermögens Rechnung ablegen, genehmigt oder verwirft dieselbe, oder erläßt die nöthigen Weisungen an den Kleinen Rath.

Bei der Berathung der Berichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes haben die Mitglieder derjenigen Behörden, deren Bericht berathen wird, keine Stimme, und begeben sich, da wo eine geschlossene Sitzung erkannt wird, in den Abstand.

k) Die vom Großen Rathe genehmigten Staats-Rechnungen sollen in ihren Hauptbestandtheilen und in angemessener Form durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

l) Der Große Rath läßt sich alljährlich in der Spätjahrssitzung über die wahrscheinlichen Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag geben und entscheidet darüber. Unvorhergesehene ausserordentliche Ausgaben, sollen, ehe sie gemacht werden dürfen, seiner Genehmigung unterworfen werden.

m) Er genehmigt oder verwirft die von dem Kleinen Rathe mit andern Eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten eingeleiteten Verträge.

n) Er empfängt die an ihn gerichteten Bittschriften und Vorstellungen der Bürger unmittelbar und verfügt darüber.

o) Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben die nöthigen Aufträge, und entscheidet über die Frage der Zusammenberufung ausserordentlicher Tagsatzungen.

p) Er trifft die verschiedenen durch die Verfassung ihm übertragenen Wahlen, er ernennt ferner die weltlichen Beisitzer des Kirchen- und Schulrathes, den Antistes aus dem dreifachen Vorschlage des Kirchenrathes, sodann die Finanz-Commission. Endlich

q) Wählt der Große Rath den Staatsschreiber und den Rathschreiber, welche das oberste Kanzlei-Personale des Großen und des Kleinen Rathes bilden, so wie den Archivar.

Dem Gesetze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Kantonalstellen dem Großen Rathe zu übertragen.

§. 38.

Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Nach Verfluß der jährlichen Amtsdauer ist jeder derselben für das nächstfolgende Jahr zu der nämlichen Stelle nicht wieder wählbar.

§. 39.

Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes, als solche, sind unentgeldlich.

Die Entschädigungen der Mitglieder des grossen Rathes bleiben dem Gutbefinden der Wahlversammlungen, die sie gewählt haben, überlassen.

§. 40.

Die Verhandlungen des Großen Rathes sind öffentlich, Fälle ausgenommen, wo eine öffentliche Verhandlung Nachtheil bringen oder Anstoß verursachen könnte, in welchen Fällen eine geheime Sitzung abzuhalten ist.

Während der Vorträge der Partheien und der Eröffnung der Urtheile sind auch die Sitzungen aller Justizbehörden öffentlich, mit Vorbehalt solcher Fälle, die wegen ihres Einflusses auf Anstand und Sittlichkeit eine geheime Sitzung erforderlich machen.

Die Matrimonialfälle sind jedenfalls in geschlossenen Sitzungen zu behandeln.

§. 41.

Die Mitglieder des Großen Rathes, jene des Kleinen Rathes mit inbegriffen, nehmen in den Sitzungen ihren Rang und ihre Plätze nach der Bestimmung des Looses ein.

Nur für den Präsidenten und den Vicepräsidenten sind besondere Plätze vorbehalten.

Ueber die Form der Berathung wird das Reglement das Nähere festsetzen.

§. 42.

Die Gültigkeit eines Beschlusses des Großen Rathes ist durch die Anwesenheit von 45 Mitgliedern bedingt.

§. 43.

Die Wahlversammlungen zu Stadt und Land wählen bei Integralerneuerungen an drei verschiedenen Tagen, so daß zu diesem Zwecke die Versammlungen des Landes hinsichtlich der Wahlepochen in drei Theile getheilt werden, und ebenso die drei Wahlversammlungen der Stadt Schaffhausen zu drei verschiedenen, jedoch schnell auf einander folgenden Zeitpunkten zu wählen haben.

Der abtretende Kleine Rath ist mit der Anordnung dieser Wahltage beauftragt.

§. 44.

Die Kanzlei ist verpflichtet, die Mitglieder des Großen Rathes, welche den Versammlungen ohne zureichende Entschuldigung nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den dritten Theil der Sitzungen versäumten, wird ihren Wahlversammlungen zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

B. Kleiner Rath.

§. 45.

Ein Kleiner Rath, welcher aus neun Mitgliedern besteht, ist mit Vollziehung der Gesetze und mit der Staatsverwaltung beauftragt. Er entwirft die Standesinstruktionen auf die ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen, und die Gesetzes-Vorschläge, die er nothwendig erachtet, oder deren Vorlegung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen worden.

Dem Kleinen Rathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die inneren und äusseren Angelegenheiten, wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; beaufsichtigt und leitet die Polizei und alle Zweige der Verwaltung, und erläßt innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken die zur Erfüllung seiner Obliegenheit nothwendigen Verordnungen.

Nach Art. 37. Lit. h und i der Verfassung legt er dem Großen Rathe jährlich Rechenschaft ab, und ist demselben für seine ganze Verwaltung verantwortlich.

Für den Kleinen Rath bestehen drei Suppleanten, aus denen diese Behörde nöthigen Falls ergänzt wird. Dieselben haben daß Recht, den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden.

Diese Suppleanten sind nach freier Wahl durch den Großen Rath aus der Mitte derjenigen stimmfähigen Bürger des Kantons, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben, zu ernennen.

§. 46.

Mit Ausnahme der dem Großen Rathe vorbehaltenen Ernennung des Antistes besetzt der Kleine Rath die sämmtlichen Pfarreyen des Kantons und ernennt die Lehrer an den Kantonal-Schulanstalten; erstere auf den dreifachen Vorschlag des Kirchenrathes, letztere auf jenen des vereinigten Kirchen- und Schulrathes.

Er bestellt die zur Führung der Geschäfte nothwendigen Verwaltungsstellen, deren Besetzung nicht dem Großen Rathe vorbehalten, oder auf andere Weise angeordnet ist. Die organischen Gesetze werden die Wahlbefugniß des Kleinen Rathes noch näher bestimmen.

Die Gemeinden sind berechtigt, drei Abgeordnete aus ihrer Mitte zu wählen, welche bei der Wahl ihrer Ortsgeistlichen Sitz und Stimme im Kleinen Rathe haben.

§. 47.

Seiner Aufsicht unterliegen sämmtliche Behörden, die nicht in die Klasse der von ihm unabhängigen Justizstellen gehören.

§. 48.

Der Kleine Rath entscheidet in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, und es gilt der allgemeine Grundsatz, daß als solche diejenigen Fälle zu betrachten sind, die nicht durch die Verfassung oder das Gesetz den Justizstellen zugewiesen werden.

Dem Kleinen Rathe ist vorbehalten, die Vorberathung wichtiger Gegenstände und die Erledigung dringender Fälle nach Befund letztere an Commissionen und erstere an Referenten zu weisen.

§. 49.

Ueber Anstände, welche sich zwischen Verwaltungsbehörden und Justizstellen in Bezug auf Competenzbefugnisse erheben, entscheidet eine besondere Commission, welche dergestalt zusammen zu setzen ist, daß der Kleine Rath und das Appellationsgericht, und zwar jede Behörde zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, und jede zwei Mitglieder des Großen Rathes, ausser

ihrer Mitte, bezeichnen. Diese acht Mitglieder wählen aus der Mitte des Großen Rathes ihren Präsidenten, der jedoch weder dem Kleinen Rathe, noch dem Appellationsgerichte angehören darf.

§. 50.

Die neun Mitglieder des Kleinen Rathes werden durch den Großen Rath aus seiner Mitte nach freier Wahl jedoch so gewählt, daß das zu wählende Individuum das 30ste Altersjahr angetreten haben muß.

Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Tochtermann, und zwei Schwäger können nicht zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes seyn.

Die Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Rathes ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes, oder einer mit Rechnungsstellung verbundenen Kantonalverwaltung unverträglich.

§. 51.

Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang den Vorsitz im Kleinen Rathe; derjenige, der nicht im Amte ist, vertritt nöthigen Falls die Stelle des Andern.

Beide werden durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Beide Bürgermeister sind verpflichtet in der Hauptstadt oder in deren nächsten Umgebung zu wohnen.

§. 52.

In allen öffentlichen Akten führt der Kleine Rath den Titel:

„Bürgermeister und Rath
des Eidgenössischen Standes Schaffhausen."

§. 53.

Die Kanzley hat die Obliegenheit, diejenigen Mitglieder des Kleinen Rathes, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigungen nicht beigewohnt haben, aufzu-

zeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem Großen Rathe zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

C. Appellationsgericht.

§. 54.

Für den ganzen Kanton besteht ein aus neun Mitgliedern zusammengesetztes Appellationsgericht, welches die letztinstanzliche Behörde für Rechtssachen, so wohl in formeller als in materieller Beziehung, bildet.

An dasselbe gelangen die Appellationen über Civilstreitigkeiten, über Criminal- Concurs- und Matrimonialfälle.

§. 55.

Die Gerichtsstellen stehen unter der Aufsicht des Appellationsgerichts, und sind demselben für ihre Verrichtungen verantwortlich. In gleichem Verhältniß steht dann aber auch dieses Tribunal zu dem Großen Rathe, und hat demselben alljährlich über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämtlicher Gerichtsstellen Bericht zu erstatten.

§ 56.

Die Präsidenten des Appellationsgerichts und des Kantonsgerichts und die Mitglieder des Appellationsgerichts werden von dem Großen Rath nach freier Wahl aus der Zahl derjenigen stimmfähigen Bürger des Kantons gewählt, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben.

Der Präsident des Appellationsgericht wird für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Derselbe ist verpflichtet, in der Hauptstadt oder deren nächsten Umgebung zu wohnen.

Das Appellationsgericht wählt seinen Vicepräsidenten für die Dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte. Dasselbe bestellt seine Kanzley selbst.

§. 57.

Für das Appellationsgericht bestehen 4 Suppleanten, aus denen diese Behörde nöthigen Falls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden. Sie sind nach freier Wahl durch den Großen Rath aus der Mitte derjenigen stimmfähigen Bürger des Kantons, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben, zu ernennen.

§. 58.

Die Kanzley hat die Obligenheit, diejenigen Mitglieder des Appellationsgerichts, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigungen nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem Großen Rathe zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

D. Kantonsgericht.

§. 59.

Die erstinstanzliche Beurtheilung, Entscheidung und Bestrafung aller Criminal- und Matrimonialfälle, ferner die Beurtheilung und Bestrafung von Zuchtpolizeyvergehen ist einem aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern bestehenden Kantonsgericht übertragen.

§. 60.

Die Mitglieder und die 4 Suppleanten des Kantonsgerichts werden bei jeder allgemeinen Regierungserneuerung durch den Großen Rath nach freier Wahl aus denjenigen stimmfähigen Kantonsbürgern gewählt, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben. Einzelne in der Zwischenzeit erledigte Stellen werden ebenfalls durch den Großen Rath auf die angegebene Weise besetzt.

§. 61.

Ein aus zwei im Criminalfache erfahrnen Männern zusammenzusetzendes Verhöramt hat in peinlichen Fällen die Untersuchung zu führen, und die Aufträge des Criminalgerichts zu vollziehen. Die Stelle eines Verhörrichters ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes nicht unverträglich, doch kann ein solcher an der Beurtheilung eines Falles, der seiner Untersuchung unterworfen gewesen, als Richter nie Theil nehmen, sondern muß zu diesem Behufe durch einen Suppleanten ersetzt werden.

E. Fiskal.

§. 62.

Das Institut eines Fiskals besteht fort.
Das Gesetz bestimmt seinen Wirkungskreis.

F. Kirchenrath.

§. 63.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Unterhaltung einer zweckmässigen Verbindung mit der Synode, die Prüfung und Aufnahme der Candidaten für das Predigtamt und die durch geheime Wahl vorzunehmende Bildung der Vorschläge zur Besetzung aller geistlichen Stellen ist einem Kirchenrathe übertragen, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis das Gesetz bestimmt.

G. Schulrath.

§. 64.

Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht, die Beaufsichtigung desselben, die Veranstaltung oder Einleitung alles dessen, was zur religiösen, sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend beitragen kann, ist einem aus Mitgliedern des weltlichen und geistlichen Standes zusammengesetzten Schulrathe übertragen, dessen nähere Organisation das Gesetz bestimmt.

H. Militär-Behörde.

§. 65.

Die Militär-Commission ist mit der Aufsicht und Leitung des gesammten Kantonal-Militär-Wesens und der Vollziehung der Militär-Organisation beauftragt.

In Recursfällen bildet der Kleine Rath die 2te und lezte Instanz. Demselben steht auch die Ernennung zu den höhern Offiziersstellen und die Entscheidung über alle wichtigern, das Militärfach betreffenden Verfügungen und Ausgaben zu.

I. Finanz-Commission.

§. 66.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des gesammten Finanzwesens und die spezielle Leitung der verschiedenen Zweige desselben, werden einer Finanz-Commission übertragen.

Dem Gesetze ist die nähere Organisation der Finanz-Commission übertragen.

K. Kantons-Polizey-Commission.

§. 67.

Zur Aufsicht über allgemeine Kantonssicherheitsangelegenheiten, über Vaganten, über Maaß und Gewicht im Allgemeinen, über Handwerksangelegenheiten und dergleichen ist eine unter der unmittelbaren Leitung des Kleinen Rathes stehende Polizey-Commission aufgestellt.

Das Gesetz bestimmt des Nähern ihren Wirkungskreis.

L. Sanitätsbehörde.

§. 68.

Die Aufsicht über den Gesundheitszustand von Menschen und Thieren, die Prüfung aller zum Medicinalwesen gehörenden Personen, so wie die jährliche Untersuchung der öffentlichen und Privatapotheken ist einer besondern Behörde unter dem Namen Sanitätsrath übertragen, der aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestehen soll, welche durch den Grossen Rath nach freyer Wahl doch so zu ernennen sind, daß ein Arzt, ein Apotheker und ein Thierarzt Mitglieder der Behörde seyn müssen.

Die Zahl der Medicinalpersonen, deren sich der Sanitätsrath zur Vollziehung seiner Aufträge bedient, wird das Gesetz bestimmen. Dieselben sind einer periodischen Erneuerung unterworfen. Der Sanitätsrath bestellt seine Kanzley selbst.

Die Rechnung des Sanitätsrathes ist der gleichen Controlle wie die übrigen Rechnungen unterworfen.

M. Kaufmännisches Directorium.

§. 69.

Die Befugnisse des Kaufmännischen Directoriums und seine Verhältnisse wird das Gesez bestimmen.

N. Bezirks-Behörden.

§. 70.

Der Kanton ist in Hinsicht auf die Gerechtigkeitspflege in erster Instanz in sechs Bezirke eingetheilt. Die Hauptorte derselben sind: Schaffhausen, Stein, Thayngen, Neunkirch, Unterhallau und Schleitheim.

§. 71.

Jeder Bezirk hat ein eigenes Bezirksgericht, das aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und vier Suppleanten besteht.

Die Bezirksgerichte entscheiden in erster Instanz:

a. Ueber die Civilfälle, welche ihnen nach der bisher bestandenen Einrichtung übertragen gewesen sind, und über Schimpf- und Schlaghändel, insofern leztere die durch das Gesetz näher zu bestimmende Competenz dieser Behörde nicht überschreiten.

b. Ueber die Behandlung und Liquidation der Concurse, und die daraus hervorgehenden Streitfragen.

c. Ueber die Bestrafung der Verauffahlten, insoferne selbige deren Competenz nicht überschreitet.

Das Gesetz wird die Gränzlinie zwischen den Befugnissen der Verwaltungs- und der Justizbehörde, insofern sie Streitigkeiten über vormundschaftliche Verwaltungen betreffen, bezeichnen.

Für die Liquidation der Concursmassen hat der Präsident eines jeden Bezirksgerichts auf ähnliche Weise, wie für alle öffentlichen Kantonalverwaltungen, Bürgschaft zu leisten.

§. 72.

Der Präsident, die Mitglieder und die Suppleanten der Bezirksgerichte werden durch das Appellationsgericht aus einem Vorschlage von zweiundzwanzig Bürgern gewählt, den die einzelnen Gemeinden des Bezirks nach Verhältniß der Bevölkerung nach freier Wahl aus ihrer Mitte oder ausser derselben zu bilden haben.

Die Vorzuschlagenden müssen das 25ste Altersjahr zurükgelegt haben, und es dürfen in keinem Falle alle Richter aus einer und derselben Gemeinde gewählt werden.

Erledigte Candidaturen haben die betreffenden Gemeinden sogleich wieder zu ergänzen.

Jedes Bezirksgericht wählt die Kanzley und den Weibel ausser seiner Mitte selbst.

O. Gemeindräthe.

§. 73.

Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestandene Körperschaft mit eigenem Gemeindsvermögen und mit Gemeindsrechten gebildet hat, bleibt auch fernerhin eine Gemeinde.

Die sämmtlichen Gemeinden des Kantons ernennen ihre Gemeindräthe nach bisheriger Vorschrift jedesmal nach stattgefundener Regierungserneuerung für die Dauer von vier Jahren vollständig, jedoch so, daß die Austretenden wieder wählbar sind; sie besetzen auch einzelne Stellen, die in der Zwischenzeit erledigt werden, wie bis dahin; es wäre denn, daß die Stadtgemeinde Schaffhausen es vorziehen sollte, ihren Großen Stadtrath auch auf gleiche Weise wie die ihr zukommenden Mitglieder des Großen Rathes zu wählen.

Vereinigungen mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde oder eines Gemeinds- oder Fertigungsgerichtes können nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde neu gebildet, oder da, wo sie bestanden haben, wieder aufgehoben werden.

§. 74.

Die Gemeindraths-Präsidenten werden durch den Kleinen Rath aus der Mitte des Gemeindraths gewählt.

Den Gemeindrathspräsidenten können keine Gemeindsverwaltungen übertragen werden.

Jeder Gemeindrath wählt seinen Schreiber und Weibel ausser seiner Mitte.

§. 75.

Die Gemeindspräsidenten und Gemeindräthe sind verpflichtet, die Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen theils

unmittelbar zu vollziehen, theils auf deren Befolgung ab Seite sämmtlicher Gemeindsgenossen, und auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu wachen, besonders aber für die gute Verwaltung der Gemeindsgüter zu sorgen; die Güterschatzungen, Kauf- und Zinsfertigungen zu bewerkstelligen; — die Annahme von Bürger und Bürgerinnen, die Ertheilung von Heimathscheinen und ähnlicher Urkunden nach dem Gesetze zu bewilligen, die Gemeinds-Communications- und Güterstrassen und das Marchenwesen zu beaufsichtigen, und die Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Bevormundeten, und die Beschreibungen und Abtheilungen von Hinterlassenschaften zu besorgen.

Die Gemeindräthe führen, gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, die Aufsicht über die gute Verwaltung der Kirchen- und Armengüter, und wachen, entweder vollständig oder durch Kirchenstände, ebenfalls gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, über die Sitten und den öffentlichen Unterricht.

§. 76.

Bei allen vorgenannten Behörden findet der für den Kleinen Rath festgesetzte Ausstand statt, dem gemäß als allgemeiner Grundsatz gilt, daß in keiner Behörde weder Vater und Sohn, noch zwey Brüder, weder Schwiegervater und Tochtermann noch zwey Schwäger zugleich Mitglieder derselben Behörde seyn können.

In keiner Behörde können weder Vater und Sohn noch zwei Brüder zugleich die Stelle eines Präsidenten und Schreibers bekleiden.

§. 77.

Die bezirksweise Beaufsichtigung des Vormundschaftswesen und der Theilungsangelegenheiten wird in jedem Bezirke einem Theilungs- und Waiseninspector übertragen, der mit den Gemeindswaisenbehörden in die durch das Gesetz festgesetzten Verhältnisse tritt.

Friedensrichteramt.

§. 78.

Das Amt des Friedensrichter zum Versuche der Vermittlung aller bürgerlichen Streitigkeiten bleibt beibehalten.

Nach erfolgter Aufstellung der Gemeindräthe wählt jede Gemeinde ihren Friedensrichter nach freier Wahl, ohne dabei an eine Stelle gebunden zu seyn.

Annahme und Revision der Verfassung.

§. 79.

Durch Annahme der Verfassung von der Mehrheit der Activbürger erhält dieselbe vollgültige Kraft, und wird in ihren Vorschriften durch die Thatsache der Annahme für alle Bürger des Kantons verpflichtend.

§. 80.

Bei jedesmaliger Regierungserneuerung leistet der neugewählte Große Rath folgenden Eid:

„Der Große Rath schwört, des Schweizerischen Vaterlandes und insbesondere des Kantons Schaffhausen Nuzzen, Ehre und Wohlfahrt zu befördern, Schaden und Nachtheil von demselben nach besten Kräften abzuwenden, demselben Treue und Wahrheit zu halten, sein Amt nach Inhalt der Verfassung und der Gesetze zu führen, von deren Vorschriften nicht abzuweichen, Religion, Freiheit und Recht zu schirmen, bei allen Wahlen seine Stimme nur demjenigen zu geben, den er nach reiflicher, unbefangener Prüfung für den rechtschaffensten und würdigsten hält, und überhaupt alle Obliegenheiten, die das Zutrauen der Bürger in seine Hände gelegt, aufrichtig unpartheiisch, ohne Mieth noch Gaben zu nehmen, mit Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.“

§. 81.

Die Revision der Verfassung muß statt finden:

Wenn entweder der Große Rath, zu ⅔ seiner Mitglieder versammelt, mit absoluter Mehrheit diese Revision angemessen findet.

Oder ⅓ der Gesammtheit der Activbürger durch Petitionen eine solche verlangt.

In beiden Fällen muß die Frage an die Wahlversammlungen gebracht werden.

Und wenn dann diese mit Stimmenmehrheit diese Frage bejahend entscheiden, muß die Revision statt finden.

Um jedoch einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen in den Wahlversammlungen wenigstens ⅔ der Gesammtheit der Activbürger anwesend seyn.

Nachdem die Hauptfrage entschieden ist, muß dann noch durch die gleichen Versammlungen festgesetzt werden, ob die Revisionsarbeit durch den Großen Rath, oder durch eine aus dem Volke und durch dasselbe zu wählenden Verfassungsrath vorgenommen werden solle?

Im Falle einer Revision und nach Vollendung derselben muß die Abgeänderte Verfassung den stimmfähigen Bürgern des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Anhang zu der Verfassung.

Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche, sobald sie in Ausführung gekommen sind, größtentheils wegfallen, und daher nicht in die bleibende Verfassung gehören, werden derselben in gegenwärtigem Anhange beigefügt, und haben dieselbe verbindliche Kraft, wie die Verfassung selbst.

Provisorischer Fortbestand der bisherigen Behörden und Revision der Gesetze.

§. 1.

Die bisherigen Behörden des Kantons setzen ihre amtlichen Verrichtungen so lange fort, bis sie in ihrem Wirkungskreis durch andere, in Gemäßheit der Verfassung oder der organischen Gesetze, aufgestellte Behörden ersetzt seyn werden.

§. 2.

Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben, so weit sie nicht mit der Verfassung im Widerspruch stehen, bis nach geschehener ausdrücklicher Aufhebung oder Abänderung derselben, in Kraft.

§. 3.

Sobald keine Hoffnung vorhanden ist, daß in der Eidgenossenschaft gleiches Maaß und Gewicht eingeführt, oder daß eine derartige Uebereinstimmung mit andern Kantonen erzielt werden kann, wird der künftige Kleine Rath dafür sorgen, daß im Kanton selbst gleiches Maaß und Gewicht bestehe.

§. 4.

Es soll Gegenstand der Gesetzgebung seyn, zu trachten, daß durch Erhöhung der Vorstandsgebühren und durch Ueberweisung eines Theils derselben an den Staat, so wie durch Einführung von Vorstandsgebühren bei denjenigen Behörden, wo solche bisher nicht üblich waren, der Kanton um einen Theil der Kosten für die Justizpflege erleichtert werde.

Mittheilung der Verfassung an die Bürger des Kantons zur Annahme oder Verwerfung derselben.

§. 5.

Die Frage über Annahme oder Verwerfung der Verfassung wird in derselben Weise entschieden, welche im §. 81. für die Revisionsfrage vorgeschrieben ist.

§. 6.

Jeder Gemeinde des Kantons wird nach Verhältniß ihrer Einwohnerschaft eine Anzahl Abdrücke der Verfassung in Begleitung eines Aufrufes des Großen Rathes zugestellt, und nach dieser Austheilung mit Beförderung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung abgestimmt und zwar in der Hauptstadt auf den Gesellschaften und Zünften, und auf der Landschaft in Gemeindsversammlungen.

§. 7.

Nach Maaßgabe der dem Großen Rathe vorzulegenden Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Abstimmung entscheidet derselbe endlich die Frage, ob die Annahme oder die Verwerfung der Verfassung statt gefunden habe?

§. 8.

Ueber die Art, wie diese Abstimmungen zu veranstalten sind, wird eine besondere Verordnung die nöthigen Anleitungen ertheilen.

Genehmigt, den 1. November 1834.

Von dem Großen Rathe in Folge der erfolgten Annahme durch das Volk als Grundgesetz erklärt den 24. Dezember 1834.

Inhalt und Register
über die drei ersten Abtheilungen der Gesetze.

A. Gesetzliche Bestimmungen.

Seite.

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom Jahr 1831 . 3
Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte . . . 33
Gesetz über den Schuldentrieb 49
Matrimonialgesetz 75
Verfassung der Stadt Schaffhausen 93

B. Organische Bestimmungen.

Reglement für den Großen und Kleinen Rath . . . 3
Verhöramt 23
Fiskal 33
Kantonsgericht 36
Criminalgericht 44
Appellationsgericht 46
Allgemeine auf den Kleinen Rath, das Appellationsgericht, Kantons- und Kriminalgericht und das Verhöramt bezügliche Vorschriften 55
Gemeindraths-Ordnung 58
Reglement für die Kantons-Polizey 83
Landjäger-Ordnung 87
Gesetz über die Pflichten und Befugnisse der Friedensrichter 93
Allgemeine Handwerks-Ordnung 98
Gesetz über die Wirthschaften 102
Organisation des W. W. Kirchenraths 108

Finanz-Organisation 111
Organisation der Militärkommission und Wirkungskreis des Kantonsobersten 125
Gesetz über die Erwerbung des Kantons- und Gemeindsbürgerrechts 129
Waisenordnung und Verfahrungsart bei Theilungen und Beschreibungen 133
Gesetz über die Behandlung und Form der Petitionen . . 147
Gesetz über die Organisation des Schulraths . . . 149
Gesetz über den Bezug der direkten Steuern . . . 151
Straf-Gesetz 160
Militär-Organisation des Kantons Schaffhausen . . . 209
Gesetz über die Reise-Entschädigung der Großräthe von der Landschaft 249

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom Jahr 1834 . 251

Verfassung der Stadt Schaffhausen.

Rechte der Bürger.

§. 1.

Der Gesammtheit der Stadtbürgerschaft steht als solcher das Eigenthumsrecht über das Stadtvermögen zu. Sie ist indessen verbunden, da, wo es sich um solche Fonds handelt, die von ihrem Ursprung an zu wohlthätigen und wissenschaftlichen Zwecken gewidmet waren, jederzeit dem Willen und den Absichten der Stifter vorzugsweise Rechnung zu tragen.

§. 2.

Um die Rechte der Bürgerschaft in gesetzliche Ausübung zu bringen, wählt dieselbe einen Großen und einen Kleinen Stadtrath.

§. 3.

Der Große Stadtrath wird auf den zwölf Gesellschaften und Zünften gewählt.

Für die Wahl des Kleinen Stadtrathes wird die Bürgerschaft in drei der Zahl nach gleiche Wahlversammlungen (Sectionen) eingetheilt.

Diese Sectionen werden folgendermaaßen gebildet:

Jede der zwölf Gesellschaften und Zünfte wird durch das Loos in drei gleiche Theile getheilt, und alsdann jeder dieser Theile einer der genannten drei Wahlversammlungen einverleibt.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden dem Kleinen Stadtrath überlassen.

§. 4.

Jeder einzelne Bürger erhält das Stimmrecht mit zurückgelegtem 20sten Altersjahr.

Von dem Stimmrecht und der Wählbarkeit sind jedoch ausgeschlossen:

a. Die Almosengenössigen.
b. Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.
c. Die in Criminaluntersuchung Befindlichen.
d. Die Verauffahlten, Falliten und alle Accordirten.
e. Diejenigen Bürger, welche durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verlustig erklärt oder suspendirt worden sind.

Die beiden letztern Klassen jedoch nur in so fern, als deren Rehabilitation nicht statt gefunden hat.

§. 5.

Alljährlich versammeln sich die zwölf Gesellschaften und Zünfte am Sonntag nach Lichtmeß, am ersten Sonntag des Maimonats und am ersten Sonntage des Novembers, das erste Mal zur Prüfung der denselben vorzulegenden Rechnungen über den städtischen Haushalt, das zweite Mal um die Beantwortung der im November gestellten Wünsche von Seite des Großen Stadtrathes zu vernehmen, das dritte Mal um das Recht auszuüben, ihre Bemerkungen und Wünsche über die städtischen Angelegenheiten vorzubringen, welche, wenn sie den Beifall der Mehrheit der Gesellschafts- und Zunftgenossen erhalten, in einem Protokollauszug an den Großen Stadtrath gebracht werden müssen.

Der Große Stadtrath ist gehalten, einer jeden Gesellschaft und Zunft die auf sämtlichen Gesellschaften und Zünften geflossenen Wünsche und deren Beantwortung mitzutheilen.

Daneben bleibt es den Bürgern, wie den Corporationen, unbenommen, jederzeit ihre schriftlich abgefaßten Desiderien dem Großen Stadtrathe vorzulegen.

§. 6.

Die ausdrükliche Zustimmung der Bürgerschaft ist erforderlich:

a. Zur Aufnahme von Anleihen, zu Ankäufen und Veräusserungen von Liegenschaften und zu neuen Bauten, so wie überhaupt zu Verwendungen für einzelne Zwecke,

sofern einer dieser Gegenstände in demselben Rechnungsjahr die Summe von fl. 6000 übersteigt.

b. Zu Ausschreibungen von Beiträgen zu Gemeindszwecken auf einen vom Großen Stadtrath ihr zu machenden gutachtlichen Vorschlag.

c. Zur Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an Männer, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, auf einen der Bürgerschaft durch den großen Stadtrath zu stellenden Antrag.

Die Abstimmungen über diese Angelegenheiten geschehen in den drei Sektionen.

§. 7.

Bei allen an die Bürgerschaft zu bringenden Abstimmungen entscheidet die Mehrzahl der stimmenden Bürger.

Großer Stadtrath.

§. 8.

Der Große Stadtrath besteht als Stellvertreter der Bürgerschaft aus achtundvierzig Mitgliedern, deren jede der zwölf Gesellschaften und Zünfte vier aus der Gesammtheit der Bürgerschaft durch geheimes Stimmenmehr erwählt.

Er ernennt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten nach freier Wahl aus seiner Mitte.

§. 9.

Jeder stimmberechtigte Bürger kann in den Großen Stadtrath gewählt werden.

§. 10.

Die Verhandlungen des Großen Stadtrathes sind öffentlich für die stimmberechtigten Stadtbürger, Fälle ausgenommen, wo der Große Stadtrath eine geschlossene Sitzung für nothwendig und zuträglich erachten sollte.

§. 11.

Der Große Stadtrath versammelt sich, so oft es dessen Präsident oder der Kleine Stadtrath nöthig findet; oder wenn dessen Zusammenberufung durch einen vierten Theil seiner Mitglieder unter Anführung der Gründe vom Präsidio verlangt wird.

§. 12.

Er hat die Aufsicht über den Kleinen Stadtrath; auch steht ihm das Recht zu, in allen Fällen, wo er es nöthig erachtet, dem Kleinen Stadtrath die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§. 13.

Er sanctionirt nach zuvor angeordneter Revision die ihm alljährlich vorzulegenden Rechnungen, prüft die Anträge und begleitet solche mit seinen Bemerkungen und Weisungen an den Kleinen Stadtrath zurück.

§. 14.

Als Stellvertreter der Bürgerschaft hat der Große Stadtrath die Verpflichtung, darob zu wachen, daß bei Verwendung der Einkünfte der zu wohlthätigen und wissenschaftlichen Zwecken gewidmeten Fonds zunächst und vor allem aus der Wille und die Absicht der Stifter beachtet werden.

§. 15.

Seine bestimmte Einwilligung ist erforderlich:

a. Zur Aufnahme von Anleihen, zu Ankäufen von Liegenschaften und zu neuen Bauten, bis auf die jährliche Summe für jeden dieser Gegenstände von 6000 Gulden. Uebersteigen die Bedürfnisse diese Summe, so muß darüber der Bürgerschaft ein gutachtlicher Antrag gemacht und deren Einwilligung eingeholt werden.

b. Zu Veräusserungen von Liegenschaften, welche der Stadtgemeinde angehören. Solche Veräusserungen müssen jedoch in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Ausnahmen davon finden nur dann statt, wenn besondere Umstände solche rechtfertigen.

c. Zu Anhebung wichtiger Prozesse über irgend ein der Stadtgemeinde gehöriges Eigenthum, Recht oder Gerechtigkeit.

d. Zu Errichtung neuer Stellen und Einführung neuer Besoldungen, sofern selbige nicht durch allgemeine Landesverfügungen vorgeschrieben sind.

e. Zu Veränderungen in Benutzung der Gemeindgüter, Waldungen u. s. w.

f. Erleichterungen in den gesetzlichen Ankaufs-Gebühren von Neubürgern kann nur der Große Stadtrath bewilligen. Er hat im Fall von Gemeindsabgaben die Enthebungsart derselben zu bestimmen.

§. 16.

Er erwählt den Stadtschulrath, den Friedensrichter nebst seinen zwei Adjunkten, so wie alle unter Bürgschaft oder in besonderer Verantwortlichkeit stehenden Beamten im Finanz-, Forst- und Bau-Fache.

Kleiner Stadtrath.

§. 17.

Der Kleine Stadtrath besteht mit Einschluß des Präsidenten aus zwölf Mitgliedern.

§. 18.

Er wird durch die drei Sectionen zu gleichen Theilen nach freier Wahl aus der Gesammtbürgerschaft gewählt.

§. 19.

Den Präsidenten des Kleinen Stadtrathes wählt nach §. 74 der Kantonsverfassung der Hochlöbl. Kleine Rath.

§. 20.

Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Tochtermann, und zwei Schwäger können nicht zugleich Mitglieder des Kleinen Stadtrathes seyn.

Auch können alle städtischen Beamten, welche dem Stadtrath Rechnung abzulegen, so wie diejenigen, welche eine Kantonsverwaltung haben, nicht Mitglieder des Kleinen Stadtrathes seyn. Fällt jedoch die Wahl auf dieselben, so steht ihnen das Recht zu, die eine oder die andere Stelle zu wählen.

Endlich können weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder, zugleich die Stelle des Präsidenten und des Schreibers bekleiden.

§. 21.

Der Kleine Stadtrath hat über alle Gegenstände, die nicht der Sanktion des Großen Stadtrathes bedürfen, und nicht durch das spätere Reglement desselben in die Competenz der Sectionen des Stadtraths gelegt werden, zu entscheiden. Ihm liegt die Besorgung

der Theilungs- und Waisensachen,
der Polizey,
der Finanzen,
des Rechtsbetriebes,
des Hypothekenwesens,
des Armenwesens,
der Bürgerannahme,
der Ausfertigung von Heimathscheinen,
die Aufsicht über alle städtischen Institute,
die Sittenaufsicht,
die Entscheidung von Marchstreitigkeiten,

ob. Die Attribute des Kleinen Stadtrathes sind im übrigen die gleichen, wie die durch das Gesetz für die Gemeindgerichte festgesetzten.

Behufs besserer Geschäftsführung wird er sich für

das Waisen- und Theilungswesen,
die Lokal-Polizey, und
das Finanzwesen

in drei Sektionen theilen, deren Competenz, so wie überhaupt die ganze Geschäftseintheilung der Große Stadtrath auf Vorschlag des Kleinen Stadtrathes näher bestimmen wird. — Auch ist der Kleine Stadtrath ermächtiget, da, wo er es räthlich findet, besondere Referenten aufzustellen.

Die Geschäfte der bisher bestandenen Armen-Section wird die Section der Finanzen übernehmen.

Jede der drei Sectionen besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Der Präsident des Kleinen Stadtrathes kann nicht zugleich Präsident oder Mitglied einer Section des Stadtrathes seyn.

§. 22.

Der Kleine Stadtrath macht zur Wahl der wichtigern Beamten und Bediensteten, die nicht nach §. 27 verloost werden, und nicht nach §. 16 der Wahl des Großen Stadt-

rathes vorbehalten sind, dem letztern einen dreifachen Vorschlag, und bringt neben diesem auch das Verzeichniß aller derer, die sich für die zu besezende Stelle gemeldet haben, zu dessen Kenntniß.

Untergeordnete Bedienstungen werden mit möglichster Berücksichtigung des Looses besetzt.

§. 23.

Er übergiebt dem Großen Stadtrathe alljährlich nach vorhergegangener Prüfung die eingegangenen Rechnungen über die städtische Verwaltung, und begleitet solche mit einem gutachtlichen Berichte.

Den Rechnungsstellern ist es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeder Rechnung einen Status über das Vermögen der unter ihrer Verwaltung stehenden Aemter aufzustellen und der Rechnung beizufügen.

§. 24.

Den Mitgliedern des Kleinen Stadtrathes bleibt es unbenommen, sich um ein städtisches Amt beim Präsidenten anzumelden, oder um ein solches zu loosen. Im Fall der Erlangung desselben hören sie jedoch auf, Mitglieder dieser Behörde zu seyn.

§. 25.

Der Präsident des Kleinen Stadtrathes wird eine fixe Besoldung erhalten, die übrigen Mitglieder beziehen für ihre Mühewaltung ein angemessenes Sitzgeld.

§. 26.

Der Kleine Stadtrath erwählt seine Kanzley. Diese besteht aus einem Stadtschreiber, einem Registrator, dem zugleich die Besorgung des städtischen Archivs obliegt, und aus zwei Substituten, wovon der eine neben den übrigen Kanzleygeschäften die Kanzley der städtischen Polizey zu versehen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27.

Alle Verwaltungen und Dienste, welche der Stadtrath zu vergeben hat, und die bisher durch das Loos besetzt worden

sind, sollen auch fernerhin auf den Gesellschaften 'und Zünften verloost werden. Hingegen die schon bestandenen Verwaltungen und Dienste, welche dem Loose nicht unterworfen waren, sollen theils der Große, theils der Kleine Stadtrath besetzen, wie solches die §§. 16 und 22 näher bestimmen. Ueber die Art der Bestellung neuer Bediensteten soll der Große Stadtrath, so wie sich der Anlaß dazu zeigen wird, einen Antrag an die Bürgerschaft stellen.

Die Erfordernisse, die Verpflichtungen und die Besoldungen der Beamten und Bediensteten wird der Große Stadtrath bestimmen. Die Censur hingegen über solche, die durch das Loos ein Amt oder einen Dienst erhalten haben, ist dem Kleinen Stadtrath übertragen.

Als Grundsatz ist angenommen, daß jedermann sein Amt selbst verwalte und den Dienst selbst verrichte.

§. 28.

Beamte und Bedienstete, die sich im Lauf ihrer Anstellung als unfähig zeigen, auch solche, welche eines Vergehens oder offenbarer Vernachlässigung halber, sich des Zutrauens des Stadtrathes unwürdig gemacht haben, sollen von demselben ihres Amtes oder Dienstes entlassen oder entsetzt werden.

§. 29.

Weder die Stadtgemeinde noch der Stadtrath sind befugt, Mitglieder der letztern Behörde aus irgend einem Grunde zu entsetzen, sondern gehalten, in Fällen, die sich hiefür eignen, gegen die Fehlbaren klagend bei dem Kleinen Rath einzukommen, welch letzterer auf solche Klagen oder sonstiges Verschulden hin ein einzelnes Mitglied oder den ganzen Stadtrath zu suspendiren, zu entlassen oder zu entsetzen hat, und dann bis zum Eintritt einer neuen Ernennung, die nach Anleitung von §. 73 der Kantons-Verfassung auf gewohnte Weise, doch mit möglichster Beförderung, statt haben soll, einen provisorischen Stadtrath aufzustellen ermächtiget ist.

§. 30.

Dem Großen Stadtrath ist vorbehalten, mittelst angemessener Verfügungen die Verhältnisse der gewerbtreibenden und Häuser besitzenden Schutzverwandten hiesiger Stadt, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Kantonal-Verfassung fest-

zusetzen. Diesen Schutzverwandten ist auch gestattet, ihre Wünsche durch das Präsidium an den Stadtrath gelangen zu lassen.

§. 31.

Jedesmal nach stattgehabter Integralerneuerung der Kantonsregierung findet eine Integralerneuerung des Großen und des Kleinen Stadtrathes statt.

Die drei Sectionen, A, B und C wählen bei Integralerneuerungen zu drei verschiedenen, jedoch schnell auf einander folgenden Zeitpunkten.

Der abtretende Kleine Stadtrath ist mit der Anordnung dieser Wahltage beauftragt.

§. 32.

Eine Revision der gegenwärtigen Stadtverfassung muß statt finden, wenn die im Kanton anwesende stimmberechtigte Stadt-Bürgerschaft, zu zwei Drittheilen in den Sectionen versammelt, mit absoluter Mehrheit diese Revision angemessen findet.

Ein allfälliger neuer Entwurf wird durch einen Ausschuß der Sectionen, in welche jede derselben drei Mitglieder zu wählen hat, vorberathen, und der Sanktion der Bürgerschaft und der obersten Kantonsbehörde unterlegt werden.

Also beschlossen in der Großen Rathsversammlung den 21. August 1835.

T. Staats-Kanzley
des Kantons Schaffhausen.

Medicinal-Ordnung

I. Abschnitt.

Sanitäts-Rath und seine Zusammensetzung.

§. 1.

Dem Sanitäts-Rathe wird die Oberaufsicht über alles, was das Gesundheitswohl für Menschen und Hausthiere betrifft, übertragen.

§. 2.

Der Sanitäts-Rath besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche durch den Großen Rath nach freier Wahl, doch so zu ernennen sind, daß ein Arzt, ein Apotheker und ein Thierarzt Mitglieder der Behörde seyn müssen.

Die Wahl dieser Mitglieder steht zwar dem Großen Rathe zu, nach der ersten Formation aber und bei künftigen Erledigungen einzelner Stellen ist die Befugniß zu deren Besetzung dem Kleinen Rathe eingeräumt, in welchem Falle dann dieser letztere die Ernennung ärztlicher Mitglieder des Sanitäts-Rathes auf einen dreifachen Vorschlag dieses letztern vorzunehmen hat.

Die Wahl des Präsidenten hingegen fällt ausschließlich dem Großen Rathe zu.

§. 3.

Der Sanitäts-Rath wählt seinen Aktuar, der in oder außer seiner Mitte genommen werden kann.

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Sanitäts-Rathes.

§. 4.

Der Sanitäts-Rath hat allervorderst die Aufsicht über das ärztliche Personale im Kanton.

a. Ohne des Sanitäts-Rathes Wissen und Erlaubniß soll niemand, weder Einheimischer noch Fremder, die innere oder äußere Heilkunde, die Geburtshülfe, die Apothekerkunst, die Hebammenkunst und die Thierheilkunde ausüben, noch Arzneyen zum Verkauf anbieten.

b. Alle neu ankommende Aerzte, sie mögen graduirt worden seyn oder nicht, ferners Wundärzte, Apotheker, Provisoren, Hebammen und Thierärzte sollen nach Anleitung der betreffenden Examen-Ordnung, und zwar von einer durch den Sanitäts-Rath zu ernennenden Kommission geprüft werden.

c. Reisende Aerzte, die sowohl die innere als äußere Heilkunde oder auch nur einen einzelnen Zweig derselben betreiben wollen, dürfen ohne Bewilligung des Sanitäts-Rathes weder Anzeigen in die öffentlichen Blätter einrücken lassen oder sonst herumbieten, noch überhaupt ihre Kunst im Kanton ausüben.

Erhalten sie Erlaubniß hiezu, die aber nur auf ein schriftliches günstiges Zeugniß des von dem Sanitäts-Rathe aus seiner Mitte hiezu bezeichneten Mitgliedes und nicht für länger als vier Wochen ertheilt werden darf, so muß ein Augenarzt 11 fl. und ein Zahnarzt 5 fl. 30 kr. für dieselbe, und bei Prolongirung dieser Bewilligung nochmals das nemliche entrichten.

d. Die Hauptprüfungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und Thierärzte werden von einer Kommission geleitet, wie sie später bei der Prüfungs-Ordnung bestimmt werden soll, bei welcher jedesmal das älteste Mitglied derselben den Vorsitz hat, und der Aktuar darüber ein Protokoll führt, worin das Urtheil der Examinatoren genau enthalten seyn soll. Dieses wird dann dem Sanitäts-Rath zur nähern Beurtheilung übergeben, wonach sich entweder die Bewilligung zur Ausübung der verschiedenen Kunstfächer oder aber Zurückweisung als Resultat der Prüfung richten wird, welches jedesmal zwei Drittheile der Anwesenden für sich haben muß.

§. 5.

Der Sanitäts-Rath hat die Aufsicht über alle Medizinal-Anstalten im Kanton, und über die bei denselben angestellten Beamten in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten.

§. 6.

Der Sanitäts-Rath veranstaltet, daß alle Jahre eine Apotheker-Visitation statt finde, so wie auch, daß die Haus-Apotheken der dispensirenden Aerzte und Thierärzte alljährlich theilweise visitirt werden.

Erstere soll von zwei ärztlichen Mitgliedern des Sanitäts-Rathes und einem zum Sanitätsrathe gehörenden Apotheker; letztere von einem ärztlichen Mitgliede des Sanitäts-Rathes vorgenommen werden.

Diese Kommissionen geben über ihre Untersuchungen jedesmal einen schriftlichen Bericht.

Ebenso wird es der Sanitäts-Rath sich zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß alle Arzneien in anerkannten Officinen abgeholt werden; er duldet weder Niederlagen, noch das Hausiren von Theriack-Krämern, Sachsen- oder andern Droguisten dieser Art, so wie er auch ein wachsames Auge auf Quaksalber und solche Personen hat, die ihre Arcana feil bieten, um diese nöthigen Falls zur Strafe zu ziehen.

§. 7.

Bei allgemeinen, besonders ansteckenden Krankheiten der Menschen fordert der Sanitäts-Rath Bericht von den Bezirks-Aerzten, giebt ihnen dagegen Anleitung und Räthe, oder sen-

det auch nöthigenfalls Kunsterfahrne aus seiner Mitte selbst zur nähern Untersuchung an Ort und Stelle.

Eben so kann er auch da, wo er solches besonders nothwendig findet nebenbei noch die Berichte von den resp. Pfarr-Aemtern einholen.

§. 8.

In allen gerichtlichen Fällen wird der Sanitäts-Rath die ihm von richterlicher Behörde vorgelegten Fragen und abgeforderten Gutachten mit möglichster Beförderung beantworten und ausfertigen.

§. 9.

Es hat der Sanitäts-Rath die Aufsicht über die Medizinalpolizey.

a. Er besorgt die Anstalten für Rettung der Ertrunkenen, Erstickten oder sonst Verunglückten, durch Anwendung dienlicher Hülfsmittel, durch Ermunterung und Belohnung der Hülfeleistenden, und bei ausserordentlichen Todesfällen läßt er die Section vornehmen. Auf seine Rechnung schafft er die nöthigen Rettungs-Apparate an.

b. Er ertheilt den Gemeindraths-Präsidenten gedrukte Giftscheine; keiner, der das Recht hat, Gifte zu verkaufen, darf ohne solche Gift verabfolgen lassen, bei Strafe von 2 Mark Silber im Uebertretungsfalle.

c. Er giebt, so oft es erforderlich ist, öffentliche Warnungen und Anzeigen in Betref der Wuth der Thiere sowohl als anderer ausgezeichneter, das öffentliche Gesundheitswohl betreffender Vorfälle und er ahndet und bestraft solche Personen, die sich solchen Verordnungen widersetzen.

d. Der Sanitäts-Rath richtet ebenso sein Augenmerk auf die Hinwegräumung solcher Gegenstände, welche Veranlaßung zu körperlichen Verletzungen geben könnten, und leitet zu dem Ende die erforderlichen Anzeigen an die Ortspolizey.

e. Desgleichen beaufsichtigt er im Allgemeinen den Verkauf von Obst und andern Nahrungsmitteln; und wenn er Wahrnehmungen vom Verkaufe von unreifem Obst, oder ungesunden und verdorbenen Lebensmitteln macht, läßt er ent-

weder selbst die erforderliche Berathung walten, oder leitet die nöthige Anzeige an die geeignete Behörde.

f. Gleiches Einschreiten steht ihm zu, wenn ihm zur Kenntniß kommt, daß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände liegen bleiben, die zunächst gegen die Reinlichkeit streiten, dann aber auch durch Ausdünstung der Gesundheit nachtheilig sind.

g. Wacht der Sanitäts-Rath über die Ausführung der Beerdigungsweise der Todten und Handhabung der Ordnung auf den Gottesäckern.

§. 10.

Der Sanitäts-Rath hat auch vorzügliche Aufsicht und Sorge für alles, was die Gesundheit der Hausthiere betrifft:

a. Er ertheilt Anweisung im Fall ansteckender Krankheiten.

b. Er zieht Berichte über alle epizootischen Erscheinungen und deren Behandlung ein.

c. Er ertheilt veterinärische und polizeiliche Vorschriften, ordnet Visitationen an, verhängt den allgemeinen und besondern Stallbann, rathet und ordnet das Abthun von krankem und gesundem Vieh im erforderlichen Fall und bestimmt, ob und mit was für Vorsichtsmaaßregeln abgethanes Vieh benutzt werden dürfe, so wie er auch für schnelle und vorsichtige Verscharrung der gefallenen Thiere sorgt.

d. Er sendet nach Bedürfniß einen Thierarzt nebst andern Mitgliedern aus seiner Mitte selbst an Ort und Stelle zur nähern Erkundigung und zur Erreichung und Besorgung obiger beider Zwecke ab.

e. Unter seiner Aufsicht steht der Viehhandel und er wacht über die pünktliche Erfüllung der Urkunden-Ordnung.

f. Er läßt sich auch den Zustand der Landwirthschaft, insofern er auf die Gesundheit der Thiere Einfluß hat, angelegen seyn.

§. 11.

Der Sanitäts-Rath wacht darüber, daß keine Gaukeley in Absicht auf die Gesundheitspflege der Menschen und Thiere verübt werde, untersucht vorkommende Fälle dieser Art und bestraft die Fehlbaren.

§. 12.

Desgleichen ahndet und bestraft er alle gegen die Sanitäts-Verordnungen Fehlbaren und Ungehorsamen mit Rekurs an den Kleinen Rath.

§. 13.

Er steht in unmittelbarer Korrespondenz mit den Bezirks-Aerzten, denen er seine Verordnungen und Befehle mittheilt, und von ihnen offizielle Berichte einzieht; diese sollen vereint mit den Orts-Präsidenten über die Handhabung der Sanitäts-Ordnung wachen und alles das verrichten, was ihre Pflichtordnung erfordert.

§. 14.

Mit den Sanitäts-Behörden der übrigen schweizerischen Kantone, wie auch mit fremden Behörden steht der Sanitäts-Rath in unmittelbarer Korrespondenz.

Alle eingelaufenen Berichte, sowohl von diesen als den Bezirks-Aerzten und andern Beamten des Kantons, die Bezug auf das Medizinalwesen haben, trägt der Präsident in den Versammlungen vor.

§. 15.

Alljährlich giebt der Sanitäts-Rath der Regierung einen summarischen Bericht über seine Verrichtungen und den allgemeinen Gesundheitszustand des Kantons, nebst der Aufnahme der Bevölkerung und der dahin gehörigen tabellarischen Uebersicht der Geburts- und Sterbefälle, so wie auch ein Verzeichniß des Viehstandes.

Bei besonders wichtigen und ausserordentlichen Vorfällen und Ereignissen aber berichtet er es auf der Stelle und legt seine diesfallsigen Anträge und Gutachten darüber dem Kleinen Rathe vor.

§. 16.

Der Sanitäts-Rath versammelt sich ordentlicher Weise monatlich einmal und ausserordentlich so oft es die Geschäfte mit sich bringen. Auch ist derselbe befugt, untergeordnete Kommissionen aus seiner Mitte zu ernennen und mit erforderlichen Instruktionen zu versehen.

§. 17.

Wenn Klagen über unzweckmäßige Behandlung der Kranken, Uebersetzung der Conti oder Streitigkeiten zwischen Aerzten vor den Sanitäts-Rath gelangen, so sucht er selbige entweder durch angemessene Vorstellungen zu vermitteln, oder nimmt darüber einen Beschluß, in welch letzterm Fall jedoch den Partheien der Rekurs an den Kleinen Rath offen steht.

§. 18.

Die Mitglieder des Sanitäts-Rathes erhalten keine andere Besoldung als 36 kr. Sitzgeld für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, oder wovon sie durch Krankheit abgehalten werden, jede andere Abhaltung soll für ungültig erklärt werden.

Der Präsident hingegen und die Mitglieder vom Lande nebst dem Aktuar bekommen das Doppelte. Für die zu führende Korrespondenz erhält der Aktuar jährlich fl. 22.

Im Fall einzelne Mitglieder den Auftrag erhalten, Rapporte über medizinische Gegenstände zu erstatten, empfangen sie dafür besondere Belohnungen, welche nach Beschaffenheit der Umstände vom Sanitäts-Rath bestimmt werden.

§. 19.

Die Ausgaben des Sanitäts-Rathes werden aus der Sanitäts-Kassa bestritten. Diese Kasse empfängt ihre Zuschüsse theils von Ertheilung der Patente, theils von den Bussen und das zur Deckung des Bedürfnisses noch weiter Erforderliche entweder aus dem Ertrage des Fortbezuges der Hunds-Abgabe oder aus der Staats-Kasse.

Der Aktuar führt darüber genaue Rechnung und legt dieselbe alljährlich dem Sanitäts-Rath zur Prüfung vor, welcher selbige zur endlichen Passation der Finanz-Commission zu Handen des Kleinen Rathes übergiebt.

III. Abschnitt.

I. Abtheilung.

Prüfungs-Ordnung für Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer.

§. 20.

Nur die vom Sanitäts-Rathe patentirten Aerzte sind befugt, die Heilkunde im Kanton auszuüben; jeder Patentirung geht eine Prüfung voraus.

§. 21.

Wer zur freyen Ausübung der Arzneykunst gelangen will, soll sich dafür bei dem Präsidenten des Sanitäts-Raths melden, und durch seine Attestate und ein von ihm geschriebenes curiculum vitæ beweisen, daß er während der Dauer von vier Jahren einen vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde auf einer medizinischen Schule genoßen.

§. 22.

Leisten die eingerichteten Zeugnisse dem Sanitäts-Rath Genüge, so bestimmt er dem Kandidaten die Zeit des Examens, welches spätestens binnen 8 Wochen statt finden muß, mit der Verdeutung, daß er sogleich 32 fl. bei dem Aktuar hinterlegen müße, wofür er eine Quittung empfängt, die er den Examinatoren vorzulegen hat.

§. 23.

Die Prüfung theilt sich in die theoretische und praktische:

a. Die theoretische Prüfung wird von der Prüfungs-Kommission vorgenommen, und besteht in mündlichen Fragen aus den verschieden Doktrinen der Heilkunde als: Anatomie, Physiologie, Materia Medica, Formulare, generelle Nosologie und Therapie.

Hat nun der Kandidat die theoretische Prüfung genügend bestanden, so kann er erst zur folgenden zugelassen werden.

b. Bei der praktischen Prüfung, die von der gleichen Kommission fortgesezt wird, fragt man den Kandidaten über Gegenstände aus der speziellen Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe.

Ueber diese beiden abgelegten Prüfungen entwirft der Aktuar einen dem Befund der Examinatoren gleichlautenden Bericht, der dann dem ganzen Sanitäts-Rath vorgelegt wird, worauf, wenn ⅔ der Anwesenden den Kandidaten für tauglich halten, ihm das Diplom eines praktischen Arztes für die innere und äußere Heilkunde und Geburtshülfe ertheilt werden soll.

Findet dasselbe nicht statt, so wird er abgewiesen, erhält die Hälfte des hinterlegten Geldes wieder zurük und wird ihm verdeutet, daß er sich in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres um die Bewilligung einer zweiten Prüfung melden dürfe; wo dann erst bestimmt werden soll, worüber er geprüft werden soll, und wie viel er dafür zu bezahlen habe.

§. 24.

Hat der Kandidat die Anerkennung erhalten, so zeigt ihm solches der Präsident an, und von der Canzley werden ihm dann die Pflichten eines praktischen Arztes, Wundarztes und Geburtshelfers vorgelesen, deren gewissenhafte Erfüllung er durch ein Handgelübd an Eidesstatt zu Handen des Sanitäts-Rathes verspricht.

§. 25.

Aus dem deponirten Gelde muß den vier Examinatoren, dem Aktuar und Waibel jedem 3 fl., für die Ausfertigung des Diploms 4 fl., und in die Sanitäts-Kasse 10 fl. bezahlt werden.

§. 26.

Auch auswärtige Aerzte, wenn sie sich im Kanton niedergelassen haben, und ihre Kunst ausüben wollen, sind rüksichtlich der Prüfung gleich zu halten, wie die im Kanton selbst, auch wenn sie schon anderswo ein Examen bestanden haben.

Im Fall der Prakticirende nur einen Zweig der Heilkunde ausüben wollte, so soll er nur über diesen geprüft werden; welches dann in dem Patent bemerkt werden muß. Die Unkosten sollen aber die gleichen seyn, wie bei §. 25.

§. 27.

Sollte einer nur als Wundarzt zu prakticiren begehren, so muß er sich ausweisen können, daß er zwei Jahre bei einem praktischen Arzte oder Wundarzte im Unterricht gewesen sey und wenigstens noch zwei Jahre bei einem medizinisch-chirurgischen Institute Collegien angehört habe. Wenn sich dieses in Richtigkeit befindet, so wird ein solcher zu einem chirurgischen Examen zugelassen, das von der Prüfungs-Kommission vorgenommen wird, wobei vorzüglich Anatomie, Physiologie, Chirurgie und Materia Medica die Gegenstände der Prüfung ausmachen.

Besteht der Kandidat bei der Prüfung der Wundarzneikunst schlecht, so wird er entweder gänzlich abgewiesen, oder ihm nur das Aderlassen und Zahnausziehen erlaubt, worauf ihm auch die Hälfte des deponirten Geldes zurükgegeben wird.

Sobald einem solchen Kandidaten der Chirurgie der Zutritt zur Prüfung gestattet ist, so deponirt er bei dem Aktuar 20 fl., woraus jedem, der zum Examen gehört, 2 fl., für das Patent 3 fl., — und an die Sanitäts-Kasse 5 fl. bezahlt werden muß. Uebrigens wird wie bei §. 23 und 24 verfahren.

§. 28.

Im Fall ein praktischer Arzt erst nach mehreren Jahren, nachdem er sein Geschäft schon rühmlichst betrieben hat, durch besondere Umstände veranlaßt werden sollte, in Zukunft auch Geburtshülfe auszuüben und er darüber noch keine Prüfung bestanden hätte, so soll er ebenfalls verbunden seyn, eine Prüfung von zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission auszuhalten, welche dann entscheiden, ob ihm für die Zukunft dieser wichtige Zweig der Heilkunde auszuüben gestattet werden könne, oder nicht, wofür ihm im ersten Falle ein Patent gegeben würde, für welches er 6 fl. zu bezahlen hätte, wovon 4 fl. den Examinatoren und 2 fl. dem Aktuar zukommen.

§. 29.

Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche die Bewilligung zur Ausübung ihrer Kunst erhalten haben, und im Weitern genöthigt sind, Privat-Apotheken zu halten, müßen sich der Visitation derselben unterziehen.

Jeder Arzt oder Wundarzt hat ein gehöriges Buch zu führen, worin speziell verzeichnet ist, was an jedem Tage den Patienten abgereicht worden. Der zur Visitation der Apotheke abgeordnete Arzt hat sich bei dieser Gelegenheit zu überzeugen, daß ein solches Buch wirklich geführt werde.

§. 30.

Den Wittwen von Wundärzten ist verboten, durch einen Gehülfen die ärztliche und chirurgische Hülfe ausüben zu lassen. Wenn sie aber zum Aderlassen und Zahnausziehen solche Gehülfen halten wollen, so müssen diese sich durch ein Mitglied der Prüfungs-Kommission hierüber examiniren lassen.

§. 31.

Beeidigungsformel für Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiemit, die jederzeit vorhandenen Medizinalgeseze pünktlich zu befolgen, dem Sanitäts-Rathe in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die mir als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer obliegenden Geschäfte mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit, gründlicher Ueberlegung und möglichster Schonung der Kranken zu verrichten, und mit gleichem Eifer, Reichen und Armen, ohne Rüksicht auf die zu erwarten habende Belohnung, in Krankheiten zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust zu rathen und beizustehen, nüchtern, verschwiegen, mit meinen Kunstgenossen verträglich, und bei weiblichen Kranken ehrbar und sittsam zu seyn; — in zweifelhaften und bedenklichen Fällen mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes nicht zu widersezen; — keine zu gewagten Versuche auf Kosten meiner Patienten anzustellen; — bei Scheintodten die Erwekungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden; — alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben könnte, genau zu beobachten;—

endlich über Krankheiten und gerichtliche medizinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen nach bestem Wissen und Gewissen Zeugniß zu geben.

So Sie nun solches fest und unverbrüchlich zu halten gedenken, so werden Sie nunmehr dem Herrn Präsidenten zu Handen des Sanitäts-Rathes an Eidesstatt das Handgelübd ablegen, durch dessen pünktliche Erfüllung Sie sich die Gnade und den Segen Gottes, die Huld ihrer Obrigkeit, die Achtung Ihrer Mitmenschen und den Beifall Ihres eigenen Gewissens erwerben.

II. Abtheilung.

Prüfungs-Ordnung und Pflichten der Apotheker und Provisoren.

§. 32.

Wer eine öffentliche Apotheke übernehmen will, soll von dem Sanitäts-Rath geprüft werden.

Vor der Prüfung hat derselbe dem Präsidenten zu Handen des Sanitäts-Rathes die erforderlichen Attestate einzugeben, wodurch bewiesen seyn muß, daß er wenigstens 5 Jahre sich der Erlernung der Apothekerkunst beflissen, und während dieser Zeit auf einer Universität einen vollständigen Cours in der Naturgeschichte, vorzüglich der Botanik und in der Pharmacie und Chemie gemacht habe.

§. 33.

Auch die Provisoren sollen sich der gleichen Prüfung unterwerfen, und bevor ihnen der Zutritt dazu gestattet wird, ihre Zeugnisse vorlegen.

§. 34.

Sobald der Sanitäts-Rath die Schriften in Ordnung gefunden hat, wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen, die von zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission und dem Apotheker, welcher Mitglied des Sanitäts-Rathes ist, vorgenom-

men wird, wo der Kandidat über Botanik, vorzüglich über die systematische Kenntniß der offizinellen Pflanzen, über Waarenkunde, Chemie und dann besonders über praktische Gegenstände der Pharmacie geprüft wird, und sich zum Schlusse noch einigen praktischen Arbeiten zu unterziehen haben soll.

§. 35.

Je nachdem der Kandidat bei der Prüfung bestanden, findet im Uebrigen das Gleiche statt, wie oben bei der ärztlichen Prüfung §. 23. und 24. vorgeschrieben ist.

§. 36.

Ein Apotheker hat für die mit ihm vorzunehmende Prüfung jedem, der dem Examen beiwohnen muß, 3 fl. Sizgeld, für das Patent 4 fl. und in die Sanitäts-Kasse 5 fl. 24 kr.; ein Provisor hingegen nur 2 fl. Sizgeld und 3 fl. für das Patent, in die Sanitäts-Kasse aber nichts zu bezahlen.

Die ganze Auslage muß jedesmal vor dem Examen bei dem Aktuar des Sanitäts-Rathes deponirt werden.

§. 37.

Stirbt ein Apotheker und die hinterlassene Wittwe will die Apotheke fortsezen, so ist ihr dieses nur dann bewilligt, wenn ihr Provisor sich obiger Prüfung unterwirft, (welches im ersten Vierteljahr nach dem Tode des Mannes geschehen muß) und vom Sanitäts-Rathe angenommen wird. Sollte dieser Provisor nachher entweder durch Tod oder Entfernung aus der betreffenden Officin kommen, so muß der Neuangestellte sich dem nemlichen unterziehen, wie sein Vorgänger.

§. 38.

Beeidigungsformel für Apotheker.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, dem Löbl. Sanitäts-Rathe stets schuldigen Gehorsam zu leisten, die unter meiner Aufsicht und Verwaltung stehende Apotheke jederzeit mit den nöthigen einfachen und zusammengesezten Arzneymitteln von

der besten Qualität zu versehen, und nach Vorschrift des bei uns eingeführten Dispensatoriums zu bereiten, zusammenzusezen, auch die gangbarsten chemischen Präparate selbst zu verfertigen, mit der Ausübung der innern und äussern Heilkunde mich nicht zu befassen, die von den Aerzten verschriebenen Arzneymittel pünktlich nach dem Rezepte zu verfertigen, und zu keinen Zeiten willkührlich für ein verordnetes Arzneymittel ein anderes zu substituiren, oder durch einen Gehülfen substituiren zu lassen, — mich zu enthalten über irgend ein Rezept etwas außer gegen den Arzt, der selbiges verschrieben, zu äussern, oder solches zu critisiren, oder jemand anderm als dem Arzte, von dem solches ausgestellt ist, vorzuweisen; besonders bei heimlichen Krankheiten mich weder über dieselben zu erkundigen, noch aus dem Rezepte ein Prognosticon darüber auszustellen, noch über die Wirkung der verordneten Arzneyen eine Meynung zu sagen, nüchtern und bescheiden zu seyn; Gifte, nebst den dazu bestimmten Waagen und Geschirren von den eigentlichen Medikamenten abgesöndert zu halten, und ohne Beobachtung der Vorschrift von §. 9. litt. b. keines davon verabfolgen zu lassen; — das Verderben aller Arzneymittel sorgfältig zu verhüten, die verdorbenen nicht auszugeben, die Arzneyen nie über den Betrag der eingeführten Taxe zu verkaufen, — vorzüglich die Armen bestens zu berüksichtigen, endlich auch alle Geschäftsbücher eines Apothekers in gehöriger Ordnung zu halten und zu führen. — So Sie nun solches fest und unverbrüchlich zu halten gedenken, werden Sie nunmehr dem HHerrn Präsidenten zu Handen des Sanitäts-Rathes an Eidesstatt das Handgelübd ablegen, durch dessen pünktliche Erfüllung Sie sich die Gnade und den Segen Gottes, die Huld Ihrer Obrigkeit, die Achtung ihrer Mitbürger und den Beifall Ihres eigenen Gewissens erwerben werden.

III. Abtheilung.

Prüfungs-Ordnung und Pflichten der Hebammen.

§. 39.

Es soll zwar wie bisdaher einer jeden Gemeinde gestattet seyn, unter Vorsiz des Ortsgeistlichen und im Beiseyn des Bezirks-

arzts, aus der Mitte ihrer Weibspersonen eine Hebamme zu erwählen, unter der Bedingung, daß dieselbe:

a. Einen guten Lebenswandel führe,
b. Eine richtige Beurtheilungskraft besize,
c. Einen gesunden Körperbau habe, und
d. gut lesen und schreiben könne.

Wo nicht, so wird solche zurükgewiesen, und die Gemeinde muß eine andere vorschlagen, die alle obigen Eigenschaften besizt.

Von der getroffenen Wahl hat der Vorsteher der Versammlung den Präsidenten des Sanitäts-Rathes in Kenntniß sezen, worauf der Sanitäts-Rath dieselbe in Absicht auf ihre geistigen und körperlichen Anlagen zu prüfen. Findet das prüfende Mitglied die gewählte Person für untauglich, so macht dasselbe darüber einen Rapport, die Betreffende wird abgewiesen, der betreffenden Gemeinde davon Kenntniß gegeben, und ihr aufgetragen, eine neue Wahl zu treffen.

Auf die gleiche Art wird so lange fortgefahren, bis die Gemeinde eine tüchtige Person vorgeschlagen haben wird, welche dann bei einem beliebigen anerkannten Geburtshelfer Unterricht nehmen kann, und sich nachher einer gesezlichen Prüfung unterwerfen muß.

Was nun die Hebammen selbst anbetrifft, so darf keine Weibsperson die Hebammenkunst ausüben, wenn sie nicht vorher von einem Geburtshelfer unterrichtet worden, von demselben hierüber ein Zeugniß erhalten hat, und dann auf dieses hin vom Sanitäts-Rath geprüft worden ist.

Dieser überläßt das Examen der Hebammen zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, die dasselbe in Beiseyn desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk die zu examinirende Person wohnt, vornehmen.

Einem jeden Beisizer des Examens zahlt die betreffende Gemeinde für die zu prüfende Weibsperson 1 fl. Sizgeld, und dem dieselbe unterrichtenden Lehrer eine Entschädigung von 30 fl.

Eine solche patentirte Hebamme hat allein das Recht, sich mit der Hebammenkunst zu beschäftigen, kann ihren Beruf im ganzen Kanton ausüben, insofern sie sich mit ihrer Gemeinde wegen der ausgelegten Kosten abgefunden hat.

Beeidigungsformel für Hebammen.

§. 40.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit dem Sanitäts Rath und dem aufgestellten Bezirksarzte stets schuldigen Gehorsam zu leisten, alles was mich der Hebammenlehrer gelehrt hat, gewissenhaft und pünktlich zu befolgen; den Schwangern mit Rath und That an die Hand zu geben, den Gebährenden ohne Unterschied des Standes und Vermögens in natürlichen Geburten zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust den nöthigen möglichen Beistand zu leisten, sogleich bei der Erkennung sich widernatürlich zeigender Fälle auf schleunige Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen, und falls sich der Vater oder andere Angehörige des Kindes nicht dazu verstehen wollten, dem Herrn Pfarrer oder dem Orts-Präsidenten sogleich davon Anzeige zu machen, auch dieses bei Gebährenden, die unentbunden sterben, um wo möglich das Kind zu retten, zu beobachten; — zur Rettung todtscheinender Kinder die Versuche zur Wiederbelebung so lange fortzusezen, bis keine Hofnung mehr übrig ist. — Kindbetterinnen und Neugeborne sorgfältig zu verpflegen, den Erstgebährenden über die zwekmässige Verpflegung der Kinder den ersten Unterricht zu ertheilen, verdächtige Schwangerschaften und Geburten nicht zu verheblen, sondern solche den nächsten Verwandten und dem jeweiligen Pfarrer des Orts anzuzeigen; weder Müttern noch Kindern auch sonsten Niemanden Arzneymittel zum innern oder äussern Gebrauche zu geben, bei jedem gerichtlichen Falle nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit auszusagen, und den ganzen Inhalt der Hebammen-Ordnung, so weit er mich angeht, genau zu befolgen.

So Ihr nun solches fest und unverbrüchlich zu halten gesinnet seyd, werdet Ihr nunmehr dem HHrn. Präsidenten zu Handen des Sanitäts-Rathes das Handgelübd ablegen, durch dessen pünktliche Erfüllung Ihr euch die Gnade und den Segen Gottes, die Huld Euerer Obrigkeit, die Achtung Euerer Mitbürger und den Beifall Eures eigenen Gewissens erwerben werdet.

IV. Abtheilung.

Prüfung und Ordnung der Thier-Aerzte.

§. 41.

Nur die vom Sanitäts-Rathe geprüften und patentirten Thierärzte des eigenen Kantons und die mit unbeschränkten Lizenzen versehenen benachbarter Kantone, dann die Thierärzte erster Klasse des Großherzogthums Baden dürfen die Thierheilkunde ausüben. Für einzelne Zweige oder Verrichtungen werden weder Examina vorgenommen, noch Patente ertheilt. Das Recht zur Ausübung der Thier-Heilkunde für auswärtige Thierärzte ist ihnen jedoch nur für so lange und in dem Maaße eingeräumt, als den hiesigen Thierärzten die Reziprozität zugestanden wird. — Einzelne auswärtige Thierärzte, denen die Ausübung ihrer Kunst untersagt worden, sind nebst den diesfälligen Motiven der betreffenden Heimathsbehörde zu verzeigen.

§. 42.

Um zur Prüfung zu gelangen, muß der Kandidat durch Zeugnisse, die er dem Herrn Präsidenten zu übergeben hat, beweisen, daß er zwei Jahre auf einer Thierarzney-Schule und wenigstens ein halbes Jahr bei einem accreditirten Thierarzt zugebracht habe.

§. 43.

Die Prüfung überträgt der Sanitäts-Rath zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission und einem Thierarzt, welcher Mitglied des Sanitäts-Rathes ist, wozu der Bezirksarzt, in welchem der Kandidat wohnt, eingeladen wird. Für diese Prüfung bezahlt er jedem Examinator, so wie dem Secretär und Waibel, 1 fl., für das Patent 3 fl., und in die Sanitäts-Kasse 2 fl. 42 kr.

§. 44.

Beeidigungsformel für Thierärzte.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, dem Sanitäts-Rath stets schuldigen Gehorsam zu leisten, meinen Pflichten

als Thierarzt genau nachzuleben, mich weder mit dem medizinischen noch chirurgischen aussert meinem Wirkungskreis zu befassen, in allen Fällen nach Unpartheilichkeit zu verfahren, und weder Mieth noch Gaben zu nehmen, reine kräftige Medicamente zu gebrauchen, Niemanden wegen Kurköston gegen Gebühr und Gewissen zu übernehmen, und vorzüglich dabei die ärmere Klasse zu berüksichtigen, — den allgemeinen Gesundheitszustand meiner Gegend stets genau zu beobachten, und bei erscheinenden Seuchen irgend einer Art sogleich ungesäumte Anzeige an den Sanitäts-Rath und den Bezirks-Arzt zu machen, fortwährend von Zeit zu Zeit gute Schriften zu lesen, und stets durch Studium und anhaltende Beobachtung darauf Bedacht zu nehmen, meine bereits besizenden Kenntnisse wo möglich immer mehr zu vervollkommnen.

So Sie nun das ihnen Vorgelesene fest und unverbrüchlich zu halten gedenken, werden sie nunmehr dem HHerrn Präsidenten zu Handen des Sanitäts-Rathes an Eidesstatt das Handgelübd ablegen.

IV. Abschnitt.

Bezirks-Aerzte.

§. 45.

Für einen jeden der sechs Bezirke wird ein Bezirks-Arzt aufgestellt, welcher von dem Kleinen Rathe auf einen doppelten Vorschlag des Sanitäts-Rathes gewählt wird.

In der Regel sollen sie aus dem Bezirke gewählt werden, in welchem sich eine Vacanz ereignet hat.

§. 46.

Die Mitglieder des Kleinen Rathes, des Appellations- und Kantonsgerichtes, so wie diejenigen der Bezirksgerichte und die des Sanitäts-Rathes selbst können nicht zu Bezirks-Aerzten gewählt werden.

§. 47.

Die Bezirks-Aerzte sind im Allgemeinen die eigentlichen Vollziehungs-Beamten des Sanitäts-Rathes, sie stehen in unmittelbarer Korrespondenz mit demselben und befolgen dessen Aufträge.

§. 48.

Sie handhaben in den Bezirken die Medizinal-Polizey und fordern im Nothfalle zur Befolgung derselben die Hülfe der Bezirks-Behörden auf.

§. 49.

Bei muthmaßlichen Vergiftungen, bei Untersuchung todtgeborner Kinder, wo Verdacht von Kindesmord vorhanden und die Untersuchung schwierig ist, oder auch in andern wichtigen Fällen, wie bei bedeutenden Verlezungen, wo die gerichtlich-medizinische Aussage bestimmen muß, ob die beigebrachte Wunde zufällig oder absolut tödlich sey, soll der Bezirks-Arzt jedesmal noch ein Mitglied aus dem Sanitats-Rathe oder bei großer Entfernung und dadurch zu befürchtender Verzögerung der Untersuchung auf jeden Fall den nächstgelegenen patentirten Arzt zuziehen, damit das visum repertum durch zwei unterzeichnet werden kann, ohne welche doppelte Unterschrift ein solches keine Kraft hat, und die Unterlassung daher für den betreffenden Bezirks-Arzt unnachsichtlich ernste Verantwortlichkeit zur Folge haben würde.

Mit Ausnahme der oben bezeichneten Fälle soll es einem Bezirks-Arzte oder einem patentirten Arzte unbenommen seyn, gültige visa reperta auszustellen.

§. 50.

Bei Selbstmördern oder andern Unglüksfällen eilen sie, auch unaufgefordert von höherer Behörde, herbei, ertheilen Hülfe und Rath, und senden bei wichtigen Fällen dieser Art einen Bericht darüber an den Sanitäts-Rath.

§. 51.

Wenn Epidemien in ihrem Bezirk sich äußern, wenn ansteckende Krankheiten unter Menschen oder Thieren in demselben oder in benachbarten Orten herrschen, wenn außerordentlich schnelle und unerwartete Todesfälle sich ereignen, so berichten sie dieses ungesäumt dem Sanitäts-Rath.

§. 52.

Sie wachen über die Medizinal- und Sanitäts-Verordnung, über alle Arten von medizinischen Pfuschereien und geben dem Sanitäts-Rath hievon Nachricht.

§. 53.

Eben so sollen sie auch auf reisende Aerzte, Theriakkrämer, herumziehende Droguisten, Salbtrager u. dgl. ein wachsames Auge haben, und dieselben durch Anzeige an das im Bezirke wohnende Mitglied der Kantons-Polizey-Kommission verhindern ihr Gewerbe zum Nachtheil des Publikums zu treiben, und verhüten, daß Niemand ohne Erlaubniß und Patentirung auch nur einen Zweig der Heilkunde ausübe.

§. 54.

Sie sehen darauf, daß in jeder Gemeinde eine oder mehrere unterrichtete und geschikte Hebammen vorhanden seyen, und wo dergleichen mangeln, melden sie es dem Sanitats-Rathe.

§. 55.

Sie wachen, daß Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Todtengräber und nicht minder auch die Wasenmeister genau ihre Pflichten erfüllen, die Dawiderhandelnden aber dem Sanitäts-Rath angezeigt werden.

§. 56.

Vorzüglich beobachten sie den Viehstand, und halten einen der im Bezirke wohnenden Thierärzte an, bei vorkommenden Krankheiten, dem Sanitäts-Rath unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 57.

In die Verpflichtungen der Bezirks-Aerzte ist ferner gelegt, sich bei den Aerzten ihrer Bezirke zu vergewissern, wie viele Kinder geimpft worden, und wenn sie wahrnehmen sollten, daß einzelne Kinder aus Gründen der Armuth nicht geimpft worden, diese Impfung von sich aus unentgeldlich vorzunehmen.

Aus diesen verschiedenen Verzeichnissen bilden sie eine Tabelle, welche sie am Ende des Jahres dem Sanitäts-Rathe einzugeben haben.

§. 58.

Ebenso lassen sie sich alle Jahr im Jenner die Geburts- und Sterbe-Listen von den Gemeinds-Pfarr-Aemtern einhändigen, um für ihren Bezirk eine Tabelle zu verfertigen, die sie dann mit einem kurzen Berichte über den Gesundheits-Zustand ihres Bezirks dem Sanitäts-Rath einhändigen.

§. 59.

Für den Fall von langer Abwesenheit oder Krankheit schlägt der Bezirks-Arzt einen in seinem Bezirk wohnenden Arzt als seinen Stellvertreter dem Sanitäts-Rathe zur Genehmigung vor.

§. 60.

Was die den Bezirks-Aerzten zukommende fixe Besoldung betrift, so erhalten dieselben als solche, in Berüksichtigung der ihnen durch gegenwärtige neue Medizinal-Ordnung auferlegten ausgedehntern Verpflichtungen, ein den diesfallsigen Bemühungen angemessenes Wartgeld, und zwar im Verhältnisse zu der Seelenzahl, in folgender Abstufung:

Für den Bezirk Stein . . .	11	fl.	kr.
— — — Reyat . . .	17	-	30
— — — Oberklettgau . .	25	-	—
— — — Unterklettgau .	18	-	30
— — — Schleitheim . .	20	-	—
— — — Schaffhausen . .	40	-	—

Diese Besoldungen werden durch die verschiedenen Gemeinden des Bezirks nach ihrer Bevölkerung bezahlt.

Für eine in gerichtlicher Beziehung zu besichtigende Person und den schriftlichen Bericht darüber, wenn dieselbe zum Bezirks-Arzt ins Haus kommt, bezieht er 2 fl.; muß er aber mehr als eine Stunde weit zu dieser Person gehen — 3 fl.

Für Legal-Inspektionen und dazu gehörige visa et reperta, die einen ganzen Tag erfordern, werden 7 fl. 12 kr. bezahlt, wovon die Hälfte dem beigeordneten Mitgliede des Sanitäts-Rathes zukommt; in diesem wie in jenem Falle aber, wenn die betreffende Parthei sehr arm wäre, muß es auch unentgeldlich geschehen.

Die Bezahlung für solche Gegenstände hat der Bezirks-Arzt jedesmal von dem Präsidium zu verlangen, von dem er zur Untersuchung aufgefordert wird.

Für außerordentliche Bemühungen, aus Auftrag des Sanitäts-Rathes, bekommt der Bezirks-Arzt ein Taggeld von 3 fl. 36 kr., hat aber dann weiter nichts für Zehrung zu verrechnen.

Gegeben, den 26. Oktober 1835.

Währschafts-Gesez.

§. 1.

Es hat beim Viehverkehr eine Währschaft statt, in Folge welcher Verkäufer und Tauscher dem Abnehmer auf bestimmte Zeit für gewisse Gebrechen und Krankheiten des veräußerten Stüks Vieh haftbar bleiben.

§. 2.

Diejenigen dieser Fehler, welche sich nach §. 3. als Mängel dargeben, machen den getroffenen Handel rükgängig, wenn sie beym Abschluß desselben dem Käufer unbekannt waren, und er vor gänzlichem Verlauf der Währschaftszeit darüber Klage führt; die Dauer der Gewährzeit gegen sie, richtet sich nach ihrer Beschaffenheit in Rüksicht schwerer oder leichterer Erkennung und fängt mit dem Augenblik an, in welchem das verhandelte Stük Vieh dem Käufer oder Eintauscher, was man heißt, mit dem Strik an die Hand gegeben worden ist.

§. 3.

Die Gebrechen und Krankheiten und ihre Währschaftszeit sind folgendermassen näher bestimmt.

A. Bei Pferden und Eseln.

1. Der Roz.
2. Der Wurm.
3. Aller Koller.
4. Die Fallsucht (Wehtbätigkeit).
5. Alle Arten von Lungensucht (Dampf, Bauchstößigkeit und daraus entstehende Abzehrung.

Für diese Mängel, so wie für jede andere Krankheit, welche den Tod eines Pferdes verursacht, deren Vorhandenseyn aber erst durch die Section entdekt werden kann, und aus welcher unzweifelhaft hervorgeht, daß die Krankheit schon vor dem Verkaufe vorhanden war, dauert die Währschaftszeit vier Wochen und drei Tage.

Für folgende geringere Mängel der Pferde, nämlich:

1. Der schwarze Staar.
2. Das Koppen.
3. Die Raude

findet eine Währschaftszeit von vierzehn Tagen statt.

B. Bei dem Hornvieh.

1. Die Fallsucht.
2. Alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit.
3. Die Löserdürre (Rindviehpest), die Verhärtung und Vereiterung der Hinterleibseingeweide überhaupt und die daher entstandene Abzehrung.
4. Der Scheidevorfall der Kühe.
5. Der Blasen- und Nierenstein.
6. Die Stiersucht.

Für diese Hauptmängel ist eine Währschaft von vier Wochen und drei Tagen festgesezt.

Bei geringern Mängeln des Hornviehes, nämlich:

1. Der Raude.
2. Dem Selbstaussaugen der Milch

besteht eine Währschaftszeit von vierzehn Tagen.

In Betreff der nach dem Tode aufgefundenen Krankheitsursachen hat es die gleiche Bewandtniß wie bei den Pferden.

C. Bei den Schaafen.

1. Die Raude oder Kräze.
2. Die Egelkrankheit.
3. Die Drehkrankheit.
4. Die Schaafpoken.
5. Der Anbruch (Wassersucht).
6. Die bösartige Klauenseuche.

Für diese Krankheiten findet eine Währschaft von vier Wochen und drei Tagen statt.

Für Schaafe kann jedoch nur Gewähr gefordert werden, wenn sie auf solche Weise bezeichnet sind, daß über die Identität der Verkauften mit dem als mangelhaft Beschuldigten kein Zweifel obwalten kann.

D. Bei Schweinen.

1. Die Finnen.
2. Alle Arten von Lungenkrankheiten.

Hiefür besteht eine Währschaft von vier Wochen und drei Tagen.

E. Bei den Ziegen.

1. Der Schwindel.
2. Die Fallsucht.
3. Abzehrung aller Art.
4. Die Egelkrankheit.

Mit einer Währschaft von vier Wochen und drei Tagen.

§. 4.

Im Kauf- und Tauschhandel bleibt es übrigens unbenommen, für die obgenannten sowohl, als auch für andere hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen, nach Willkühr erweisliche Abrede zu nehmen, die alle Nachwährschaft aufhebt; wo solche Uebereinkünfte nicht schriftlich gemacht worden, tritt die Bestimmung des Gesezes ein.

§. 5.

Die Behandlung der Klagfälle wird folgendermassen angeordnet:

Sobald innerhalb der festgesezten Währschaftszeit, der Käufer oder Eintauscher an dem erhandelten Thiere eine der festgesezten Währschafts-Krankheiten wahrnimmt, soll derselbe dem Gemeinds-Präsidenten seiner Gemeinde diesfällige Anzeige machen, welcher dann ungesäumt der Ortsbehörde des Verkäufers zu Handen des Leztern Kenntniß giebt. Dieser soll hierauf den erhaltenen Bericht dem Verkäufer oder Austauscher von Amtswegen mittheilen, und der Leztere sich erklären, ob er

das Thier in dem Stalle des Käufers und unter der Besorgung des Thier-Arztes desselben stehen, oder in einen andern Stall stellen lassen, und ob er noch einen zweiten Thier-Arzt zur Untersuchung und Behandlung des kranken Thieres zuziehen wolle.

§. 6.

Sollte von Seite des Verkäufers nicht ungesäumt eine diesfällige Erklärung erhältlich seyn, so ist der Gemeinds-Präsident der Gemeinde, in welcher sich das fragliche Stük Vieh befindet, berechtigt, nach seiner Kenntniß der Personen und Sachen, und nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände, zu bestimmen, welcher Thier-Arzt das kranke Thier untersuchen und behandeln, und in welchen Stall dasselbe gestellt werden soll. Von Ergreifung dieser Maaßregel an, fallen alle Kosten der Verpflegung und ärztlichen Besorgung des kranken Thiers dem unrechthabenden Theil zur Last, und es gereicht dem Verkäufer zur besondern Verantwortung, wenn er entweder vorsezlich keine Antwort, oder eine solche nicht zu rechter Zeit giebt.

§ 7.

Wofern Kläger und Beklagter über Versorgung und Behandlung des kranken Viehes nicht einig sind, so ist der Gemeinds-Präsident gehalten, das kranke Thier in einen unpartheyischen Stall stellen zu lassen, und einen unpartheyischen Thier-Arzt zur Untersuchung desselben zu berufen.

§. 8.

In wichtigen und schwierigen Fällen, insbesondere da, wo die Thier-Aerzte des Klägers und des Beklagten abweichender oder entgegengesezter Meinung sind, sowohl in Rüksicht der Bestimmung der Krankheit als auch ihrer Behandlung, ist der Gemeinds-Präsident befugt, dem Präsidenten des Sanitäts-Rathes unverweilt die Anzeige davon zu machen, worauf dieser einen Thier-Arzt des Sanitäts-Rathes zur Untersuchung des kranken Thieres beauftragt.

§. 9.

Fällt das kranke Thier, oder ist dasselbe mit Zustimmung von Seite des Käufers und Verkäufers abgethan worden, so

wird die Sektion desselben in Anwesenheit des Gemeinds-Präsidenten, oder des von diesem zu bezeichnenden Gemeindvorstehers und eines Thier-Arztes vorgenommen, deren Erfolg oder Ergebniß den Fall entscheidet.

§. 10.

Sind die Thier-Aerzte, die das kranke Thier behandelt haben, und welche in jedem Falle bei der Sektion gegenwärtig seyn müssen, ungleicher Meinung, und die Ansichten und Schlüsse ihrer Gutachten oder Befundscheine von einander abweichend, so müssen diese dem Sanitäts-Rath zur nähern Prüfung und Beurtheilung überwiesen werden.

§. 11.

Sollte der Verkäufer eines mit Hauptmängeln oder gar mit anstekender Krankheit behafteten Stükes Viehes der absichtlichen Verheimlichung derselben, und hierdurch der wissentlichen Gefährdung des Käufers überwiesen seyn, so ist er, nebst dem Ersaze, dem Käufer auch die Vergütung aller ihm weiter dadurch zugegangenen Nachtheile schuldig.

§. 12.

Dem bei der Sektion gegenwärtigen Gemeindsvorsteher sollen 48 kr., dem sie verrichtenden Thier-Arzt 2 fl. 40 kr., und wenn er seinen Wohnort deßwegen verlassen muß, 3 fl. 36 kr. und dem von Seite des Sanitäts-Rathes mit der Untersuchung beauftragten Thier-Arzt, sofern er im Orte wohnt, 1 fl. 48 kr., und wenn derselbe nicht im Orte wohnt, 3 fl. 36 kr. als Entschädigung bezahlt werden. Für die Verscharrung des Viehes ist die durch die Wasenordnung festgesezte Gebühr zu entrichten.

§. 13.

Die kompetente Gerichtsstelle in Streitfällen über Viehmängel und Währschaft, so wie in Viehhandels-Streitsachen überhaupt ist diejenige des Wohnortes des Beklagten. Gewährsklagen über verkaufte Schweine von hausirenden Händlern müssen dagegen vor dem Richter des Klägers angebracht, und von diesem darüber entschieden werden.

§. 14.

Jedoch wenn der Handel auf öffentlichem Markte abgeschlossen ist, und die Klage noch vor Abführung des Thiers anhängig gemacht wird, gehört die Untersuchung und Entscheidung vor den Richter des Marktplazes.

§. 15.

Dem Sanitäts-Rathe wird zur Pflicht gemacht, beförderlich eine neue Ordnung für die Viehurkunden zu entwerfen, dieselbe mit gegenwärtigem Währschafts-Gesez in Einklang zu bringen, und dem Kleinen Rathe zur Beurtheilung und Vollziehung vorzulegen.

Gegeben, den 12. November 1835.

T. Staats-Kanzley.

Organisation des kaufmännischen Directoriums.

---

§. 1.

Zahl und Wahlart der Mitglieder.

Das kaufmännische Directorium besteht aus 10 Mitgliedern und einem Präsidenten.

Der Kleine Rath erwählt die Mitglieder dieser Behörde aus dem Handelsstande, welcher durch die gelernten und Firma führenden Kaufleute gebildet wird.

Derselbe ersezt die einzelnen abgehenden Mitglieder aus einem dreifachen Vorschlage, welchen der Handelsstand, und zwar vorzugsweise aus den wirklich etablirten und Geschäfte treibenden Kaufleuten zu machen hat.

§. 2.

Verrichtungen des kaufmännischen Directoriums.

Das kaufmännische Directorium bildet die erste Instanz für die Untersuchung und Entscheidung aller Prozesse und Streitigkeiten zwischen Kauf-, Fuhr- und Schiffleuten, wie dieselben immer heissen mögen, insofern sie Bezug auf den Handel haben; mit Ausnahme jedoch des Rechtsbetriebes gegen anerkannte Schuldforderungen.

Es entscheidet ferner über alle Schelt- und Schlaghändel, die im Kaufhause und den Salzstädeln vorfallen; wobei jedoch immer die Appellation an das Appellationsgericht, oder der Recurs an den Kl. Rath offen steht, je nachdem der Gegenstand des Streites privatrechtlicher oder administrativer Natur ist.

§. 3.

Sollte aber ein Hofbedienter sich soweit vergehen, daß Entfernung oder Entlassung von seinem Dienste gegen ihn verhängt werden müßte, so ist das kaufmännische Directorium verpflichtet, einen solchen Fall geradezu an den Kleinen Rath zu weisen.

§. 4.

Demselben steht in weiterm die Oberaufsicht über die Polizey in den Güterhöfen, die Bestäterey und die Salzstadel und über die sämmtlichen Hofbedienten zu, auch liegt es in seinen Verpflichtungen, die verschiedenen Hofordnungen zu handhaben, und die Dawiderhandelnden zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 5.

Deßgleichen bestimmt es, unter Vorwissen und mit Vorbehalt der Ratification des Kleinen Rathes, den Schiffmeistern des obern und untern Wassers ihre Frachten.

§. 6.

Es ernennt wie bisher die abfahrenden Kehrfuhrleute, fordert denselben die erforderliche Bürgschaft ab, regulirt ihnen die Frachten, und beaufsichtigt sie im Allgemeinen.

Unter seiner Oberaufsicht und Leitung stehen ausschliessend die Sensalen, Karrenzieher und die im Güterhof arbeitenden Spetter, welche es zu ernennen, zu suspendiren, und zu entlassen, die Befugniß hat.

§. 7.

Es liegt ihm ferner ob, zwekmäßige Verbesserungen in den bestehenden, oder auch neue, das Wohl des Handelsstandes bezwekende Ordnungen und Einrichtungen in Vorschlag zu bringen, und, nachdem solche die obrigkeitliche Sanktion erhalten haben werden, deren Ausführung anzuordnen, und über ihre Beobachtung zu wachen.

§. 8.

Der Präsident des kaufmännischen Directoriums ist befugt, auf das Ansuchen eines Handelshauses, Ausschüsse aus dem Mittel dieses Dicasteriums zu ernennen, um Beaugenscheinigungen von Waaren, oder Untersuchungen von andern Handelsangelegenheiten vorzunehmen, und auf deren Bericht Atteste unter Siegel ausfertigen zu lassen. In minder wichtigen Fällen steht eine ähnliche Befugniß auch einem jeweiligen Kaufhaus-Director zu.

§. 9.

Das kaufmännische Directorium erwählt seinen Schreiber und Weibel.

Der Kleine Rath erwählt auf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums den Kaufhaus-Aufseher auf vier Jahre. Derselbe ist stets wieder wählbar.

Eben so sollen auch der Wagmeister und die Hofknechte auf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums durch den Kleinen Rath auf vier Jahre ernannt werden.

Alljährlich hat das Kaufmanns-Directorium dem Kleinen Rathe einen Bericht über die Geschäftsführung dieser sämmtlichen Bediensteten einzugeben.

Wenn hingegen der Dienst eines Wagenspanners und Hofbinders in Erledigung kommt, solle derselbe ausgeschrieben und die Wiederbestellung auf 4 Jahre durch das Kaufmanns-Directorium vorgenommen werden. Alle diese Bediensteten sind stets wieder wählbar.

§. 10.

Hof- und Kaufhaus-Kommission.

Zur Erleichterung der Ausübung der dem kaufmännischen Directorium übertragenen Oberaufsicht über die Güterhöfe und die Salzstädel, so wie über die daselbst angestellten Beamten, bildet je die Hälfte der Mitglieder desselben mit alljährlicher Abwechslung eine eigene Behörde unter dem Namen Hof- oder Kaufhaus-Kommission, deren Vorsteher ein jeweiliger Kaufhaus-Director ist.

§. 11.

Zu Kaufhaushaus-Directoren werden vom kaufmännischen Directorium durch geheimes absolutes Stimmenmehr zwei seiner Mitglieder auf sechs Jahre ernannt, und müssen von dem Kleinen Rath die Bestätigung erhalten.

Jeder derselben bekleidet abwechslend, je ein Jahr lang diese Stelle, und ist nach Verfluß der sechsjährigen Amtszeit wieder wählbar.

In Krankheits-, Ausstands- oder andern Verhinderungs-Fällen des Funktionirenden ist der andere sein Stellvertreter.

§. 12.

Der funktionirende Kaufhaus-Director übt bei allen in den Güterhöfen und Salzstadeln vorfallenden Streitigkeiten das Friedensrichter-Amt aus. Klagen über Pflichtverlezungen der Angestellten oder sonstige Unordnungen werden zuerst an ihn gebracht, und er hat alle Obliegenheiten in Beziehung auf die Aufsicht und die Handhabung der Ordnung in den Güterhöfen und Salzstadeln auf sich zu nehmen, welche ehemals dem Hofmeister zugekommen waren.

§. 13.

Bei Entscheidungen über Streitigkeiten muß wie überall der gesezliche Ausstand beobachtet werden. Um indessen einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen durchaus auf jeden Fall wenigstens sechs Beisizer des kaufmännischen Directoriums gegenwärtig seyn. In Fällen, wo dieses wegen Ausstand oder Krankheit einzelner Mitglieder nicht erhältlich ist, wird der Kleine Rath auf die ihm hievon zu machende Anzeige die Mangelnden aus dem Handelsstand ersezen.

§. 14.

Da das kaufmännische Directorium bisher keine Sporteln bezogen hat, so hat es hiebei auch für die Zukunft sein Verbleiben; nur ist dem Schreiber gestattet, für Protokoll-Auszüge, Memoriale, Attestate und dergleichen eine billige, von dem kaufmännischen Directorio zu bestimmende Vergütung zu begehren.

Wechsel-Proteste sollen nur durch ihn ausgefertigt werden dürfen, wofür er die bisher übliche Gebühr zu beziehen hat.

Von den Partheien hat der Diener den Bieterlohn, nach dem für die Diener anderer Gerichtsstellen festgesezten Tarif, zu beziehen.

Die Strafgelder werden an die Staats-Kassa abgeliefert.

§. 15.

Das kaufmännische Directorium versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erheischen, doch soll jedes Quartal wenigstens eine Sizung, entweder des ganzen kaufmännischen Directoriums oder doch der Abtheilung, welche die Hof-Commission bildet, statt finden, wenn auch noch so wenige Geschäfte vorhanden seyn sollten.

Gegeben im Großen Rathe den 26. Nov. 1835.

Staats-Kanzley Schaffhausen.

Reglement für den Grossen Rath.

---

§. 1.

Die Verfassung bezeichnet die Bedingungen der Wahlfähigkeit, die Ernennungsweise, die Censurirung und die Eidesformel der Mitglieder des Großen Rathes.

Ehe diesen Vorschriften vollständiges Genüge geleistet worden, kann kein Bürger des Kantons Siz und Stimme im Großen Rathe erhalten.

§. 2.

Jede Sizung beginnt mit einem Gebete.

§. 3.

Der Große Rath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel jährlich zweimal und zwar spätestens 14 Tage vor Eröffnung der ordentlichen Tagsazung und binnen 2 Monaten nach Beendigung derselben.

Ausserordentlich kann er zusammenberufen werden, wenn der Präsident des Großen Rathes, oder der Kl. Rath, eine solche Zusammenberufung nothwendig findet, oder dieselbe von zwanzig Mitgliedern des Großen Rathes durch eine schriftliche Eingabe mit Bezeichnung der Beweggründe verlangt wird.

§. 4.

Der Große Rath wird, Fälle ungewöhnlicher Dringlichkeit ausgenommen, zu jeder Versammlung wenigstens zweimal 24 Stunden vorher durch schriftliche Einladung zusammenberufen, und es werden seinen Mitgliedern die zu behandelnden Berathungsgegenstände bezeichnet. Der Präsident hat die Befugniß ohne Erlaubniß, oder selbst beim Eide, in die Sizungen bieten zu lassen, wenn er solches wegen stattfindendem Ausstande oder anderer Verhältnisse wegen nothwendig erachtet.

§. 5.

Sämmtliche Beisizer des Großen Rathes sind nach ihrem Eide verbunden, den Sizungen fleißig beizuwohnen, und selbige ohne Bewilligung des Präsidenten nicht zu verlassen. Krankheit, Landesabwesenheit, tiefe Trauer und dringende amtliche Geschäfte sind allein gültige Entschuldigungsgründe.

Ausbleibende müssen sich bei dem Präsidenten entweder schriftlich entschuldigen, oder vor dem Anfange der Berathungen mündlich entschuldigen lassen.

Die Kanzley führt ein Verzeichniß, in welches die ohne Entschuldigung ausgebliebenen, so wie diejenigen Mitglieder, welche sich vor Aufhebung der Sizung, ohne sich bei dem Präsidenten beurlaubt zu haben, entfernt haben, eingetragen werden. Der Reiseentschädigung wegen werden die entschuldigten Mitglieder ebenfalls angemerkt. Dieses Verzeichniß wird vermittelst eines im Laufe oder am Schluße der Sizung veranstalteten Namensaufrufes gebildet und in der folgenden Sizung jedesmal verlesen.

§. 6.

Mitglieder, die ohne gültige Entschuldigung den dritten Theil der Sizungen versäumt haben, werden den Wahlversammlungen, die sie ernannt haben, angezeigt und sind einer neuen Wahl unterworfen.

§. 7.

Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten, ferner für den Fall der Abwesenheit des leztern, einen

Stellvertreter des Vicepräsidenten aus seiner Mitte. Nach Verfluß der bestimmten Amtsdauer von einem Jahr, sind die beiden erstern für das folgende Jahr zur nemlichen Stelle nicht wieder wählbar.

§. 8.

Der Präsident leitet die Geschäfte und wacht über die Ordnung in der Versammlung, so wie über die Beobachtung des Reglements.

§. 9.

Er bestimmt die Sizungstage und die Tagesordnung, insoferne nicht in einzelnen Fällen der Große Rath hierüber selbst eine Verfügung trifft. Der Präsident empfängt und eröffnet alle an den Großen Rath gerichteten Zuschriften und unterzeichnet die von demselben ausgehenden Aktenstüke.

§. 10.

Das Protokoll wird durch den Rathschreiber geführt. Dasselbe soll kurz aber klar enthalten:

a. Die Aufzählung und allgemeine Bezeichnung der Traktanden.
b. Die gestellten Anträge.
c. Die gefaßten Beschlüsse.
d. Das Ergebniß der vorgenommenen Wahlen.

Das Protokoll wird Anfangs einer jeden Sizung verlesen und von der Versammlung genehmigt, oder berichtigt, insofern nicht gültige Entschuldigungsgründe z. B. das tägliche Aufeinanderfolgen langer Sizungen eine Ausnahme rechtfertigen. Der Rathschreiber besorgt die Ausfertigung der Protokolls-Auszüge u. s. g. Signaturen.

Alle übrigen Arbeiten, die aus den Berathungen des Großen Raths hervorgehen, so wie diejenigen, die von Seite des Kl. Rathes für denselben bestimmt sind, liegen in den Pflichten des Staatsschreibers; derselbe besorgt und beaufsichtigt ferner die Herausgabe der Beschlüsse.

A. Eid des Staatsschreibers.

Ihr, der Staatsschreiber, werdet schwören, Präsident und Großem Rathe, so wie Bürgermeister und Kleinem Rathe des

Kantons Schaffhausen getreu und gewärtig zu seyn, ihren Nuzen, Ehre und Frommen zu fördern, Schaden und Nachtheil zu wahrnen und zu wenden; den Euch übertragenen Stellen und Beschäftigungen sorgfältig abzuwarten; die Euch anvertrauten Arbeiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu besorgen; Euere Dienste rüksichtslos dem Armen wie dem Reichen zu wiedmen; in allen heimlichen Angelegenheiten Euch der strengsten Verschwiegenheit zu befleissen; des Rathes und der Kanzley Geschäfte zu befördern, und Euere amtlichen Obliegenheiten vor allen andern Privatgeschäften geflissentlich zu verrichten.

B. Eid des Rathsschreibers.

Ihr, der Rathschreiber, werdet schwören, Präsident und Großem Rathe, so wie Bürgermeister und Kleinem Rathe des Kantons Schaffhausen getreu und gewärtig zu seyn, ihren Nuzen, Ehre und Frommen zu fördern, Schaden und Nachtheil zu wahrnen und zu wenden; den Euch übertragenen Stellen und Beschäftigungen sorgfältig abzuwarten; die Euch anvertrauten Arbeiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu besorgen; die Verhandlungen des Großen so wie des Kleinen Rathes fleissig und sorgfältig in die Feder zu fassen, und in der Regel das Protokoll jedesmal in der nächsten Sizung zur Beurtheilung vorzulegen; Euere Dienste rüksichtslos dem Armen wie dem Reichen bereitwillig zu wiedmen; in allen heimlichen Angelegenheiten Euch der strengsten Verschwiegenheit zu befleissen; des Rathes und der Kanzley Geschäfte zu befördern, und Euere amtlichen Obliegenheiten vor allen andern Privatgeschäften geflissentlich zu verrichten.

§. 11.

Das Protokoll mit den auf dessen Inhalt Bezug habenden Akten steht jedem Mitgliede des Großen Rathes zur Einsicht offen.

§. 12.

Keine an den Großen Rath gerichtete Eingabe kann demselben vorenthalten werden, sofern deren Unterzeichner auf ihrer Vorlegung bestehen. Wenn der Große Rath solches nothwendig findet, kann er den Präsidenten zur Vorlegung der Uebersicht der unerledigten Traktanden einladen.

§. 13.

Der Präsident handelt und spricht als Organ der Versammlung; er hat demnach nur eine consultative Simme und das Recht der Entscheidung bei gleichgetheilten Meinungen. In Handhabung der Ordnung übt er diejenigen Befugnisse aus und erfüllt diejenigen Pflichten, welche die allgemeinen Vorschriften über diese Materie ihm einräumen.

§. 14.

Tritt er als Berichterstatter einer Behörde nach §. 26. auf, oder hat er selbst einen Antrag zu stellen, so übernimmt der Vice-Präsident seine Verrichtungen für so lange, als die Berathung des Gegenstandes, über den er Bericht und Aufschluß zu ertheilen, oder den er selbst in Anregung gebracht hat, dauert.

§. 15.

Wenn der Vice-Präsident den Vorsiz zu führen im Falle ist, sind dessen Rechte und Pflichten ganz die nemlichen wie jene des Präsidenten.

§. 16.

Die Sizungen des Großen Raths sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine öffentliche Verhandlung Nachtheil bringen könnte.

§. 17.

Die Mitglieder erscheinen in schwarzer Kleidung und dreiekigem Hute; sie nehmen ihre Pläze nach den Bestimmungen des Looses ein und behalten selbige bis zur nächsten Integralerneuerung. In der Zwischenzeit gewählte Groß-Räthe nehmen den Plaz ihrer Vorgänger ein.

Nur von seinem angewiesenen Size aus kann ein Mitglied sprechen und stimmen. Privatunterredungen im Sizungssaale sind nicht gestattet.

§. 18.

Berichterstatter des Kleines Rathes, des Appellations-

Gerichtes oder einzelner Kommissionen können sich während der Dauer ihres Vortrages einen Plaz am Kanzleytische wählen.

§. 19.

Die Anrede an den Großen Rath ist:
Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!
Die bezeichnende Benennung eines Mitgliedes:
Herr Kantonsrath!

§. 20.

Die Gültigkeit eines Beschlusses des Großen Rathes ist durch Anwesenheit von 45 Mitgliedern bedingt.

§. 21.

Der Große Rath wird in seinen Sizungen durch den Großweibel bedient; er wählt denselben aus der Zahl der vorhandenen Weibel, jedesmal auf die Dauer von 4 Jahren.

§. 22.

Anfangs der Sizung legt der Präsident der Versammlung das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände vor. Selbige müssen entweder gedrukt oder schriftlich abgefaßt vorhanden seyn. Einfache Mittheilungen können hingegen mündlich gemacht werden.

§. 23.

Geschäfte, die dem Präsidenten nicht vorher angezeigt worden sind, oder für welche das Gutachten der Behörde, in deren Wirkungskreis selbige einschlagen, nicht eingeholt worden, können nicht zur Entscheidung gebracht werden. Kommen sie durch Anzüge zum Vorschein, so sind sie auch als solche nach §. 40. zu behandeln.

§. 24.

Die Berathung selbst beginnt mit Ablesung der wesentlichsten Aktenstüke, die sodann auf den Kanzleytisch zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt werden.

§. 25.

Gutachten, die der Kleine Rath oder eine andere Behörde an den Großen Rath richtet, müssen den Beschluß, auf welchen angetragen wird, nicht blos im Allgemeinen, sondern in einem klaren und bestimmten Antrage enthalten, der so abgefaßt ist, daß er in das Protokoll übergehen und wörtlich in die Beschlüsse des Großen Rathes aufgenommen werden kann.

§. 26.

Zur Begründung ihrer Vorschläge bezeichnet die antragstellende Behörde einen Berichterstatter, der die Obliegenheit hat, ihre Ansichten zu entwikeln und zu beleuchten und jeden sonst nöthigen Aufschluß zu ertheilen.

Der Berichterstatter als solcher kann vor Eröffnung der Berathung und während derselben das Wort nehmen; seine Meinung giebt er auf gleiche Weise wie jedes andere Mitglied.

§. 27.

Bei Eröfnung der Berathung findet eine Umfrage statt. Ausnahmsweise kann die Behörde für Berathungen von Anträgen, die sich gedrukt in den Händen der Großräthe befinden und für diejenige der Tagsazung-Instruktion das freie Wortbegehren beschliessen.

Wer noch nicht gesprochen, ist vor einem Mitgliede, das über den nemlichen Gegenstand bereits das Wort erhalten, anzuhören.

§. 28.

Kein Mitglied darf durch ein anderes in seiner Rede unterbrochen werden; nur dem Präsidenten steht bei Verlezung des Reglements diese Befugniß zu.

Persönlichkeiten sind untersagt; die Andichtung böser Absicht wird als Ordnungsverlezung angesehen.

§. 29.

Wenn Anträge zur Tagesordnung, zur Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder zur Ueberweisung an

eine Kommission gemacht werden, so wird über solche Vorfragen vor der Fortsezung der Berathung des eigentlichen Gegenstandes abgestimmt.

§. 30.

Ist ein Gegenstand artikelweise behandelt worden, so muß am Ende eine Hauptabstimmung über das Ganze, wie solches aus der artikelweisen Berathung hervorgegangen, vorgenommen werden, und diese entscheidet dann über Annahme oder Verwerfung.

§. 31.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu geben, wie dasselbe solches für das Wohl des Vaterlandes und das Beste des Kantons zuträglich, seinem Eide entsprechend, erachtet. Ein Mitglied, welches das Wort hat, soll seine Meinung ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände und mit Vermeidung von Weitschweifigkeit vortragen. Die der Versammlung gebührende Achtung, und die durch das collegialische Verhältniß gebotenen Anstandsrüksichten sind nie aus den Augen zu verlieren.

§. 32.

Findet ein Mitglied der Versammlung, daß entweder durch vorgebrachte Gutachten, oder durch den Gang der Berathung einer Vorschrift der Verfassung zuwidergehandelt wurde, so hat selbiges die Befugniß, auf die Gefährde aufmerksam zu machen, und ehe über die Materie selbst weiter eingetreten wird, muß über eine solche Mahnung abgestimmt werden.

§. 33.

Nach geschlossener Berathung wird einzig über Stellung der Frage zur Abstimmung das Wort ertheilt.

§. 34.

Die Unterabänderungsanträge werden vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr gesezt.

Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum nicht gehalten auch zum Abänderungsantrag zu stimmen, ebensowenig sezt die Annahme des Abänderungsantrages jene des Hauptantrages voraus. Die Versammlung kann verlangen, daß Fragen, die theilbar sind, zum Behufe der Abstimmung getheilt werden.

§. 35.

Das Stimmgeben geschieht durch Handaufheben oder Stehen und Sizenbleiben. Die Kanzley ist verpflichtet, das Ergebniß der Abstimmung sorgfältig zu beobachten, und sie erklärt bei ihrem Gewissen, für welche Meinung sich die Mehrheit ausgesprochen, herrscht aber darüber eine Ungewißheit oder getheilte Meinung oder wird solches von der Versammlung verlangt, so werden die Stimmen durch den Staatsschreiber und Rathschreiber gemeinschaftlich gezählt, und wird dem Präsidenten angezeigt, wie die Abstimmung ausgefallen.

§. 36.

Ein gefaßter Beschluß bekommt dadurch, daß er innert den Schranken der Befugniß der Behörde erlassen worden, Kraft und Gültigkeit. Seine wörtliche Fassung aber erhält gesezliche Anerkennung, wenn entweder auf eine vorhandene bestimmte Redaktion abgestimmt worden, oder das Protokoll die Genehmigung der Behörde erhalten hat.

§. 37.

Die Minderheit hat das Recht, ihre Meinung mit den Motiven in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Verwahrungen oder Protestationen in das leztere zu legen, ist unzulässig.

§. 38.

Bei Behandlung allgemeiner Angelegenheiten, welche den Kanton, seine Verwaltung, seine Justiz und Gesezgebung betreffen, findet kein Austritt statt, wenn aber

a. Bei einem zu verhandelnden Geschäft ein Mitglied ein persönliches Interesse hat, d. h. wer nicht in seiner Eigenschaft als- Staats- oder Gemeinds-Bürger, sondern

vermög seiner individuellen Verhältnisse dabei betheiligt, oder mit dem solchergestalt Betheiligten in gesezlich bezeichnetem Grade verwandt ist, hat sich in den Ausstand zu begeben.

b. Wenn die Jahres-Berichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts verhandelt werden, so nehmen die Mitglieder dieser Behörde, insoweit diese Berathung die Beurtheilung ihrer amtlichen Verrichtungen betrifft, keinnen Antheil an den diesfallsigen Berathungen. Wenn aber in diesem Fall eine geheime Sizung erkannt wird, so treten selbige in den Abstand. Hingegen sind dieselben von der Berathung der übrigen Anträge, welche aus diesem Berichte oder deren Prüfung hervorgehen, nicht ausgeschlossen. Der Ausstand wegen amtlicher Verhältnisse erstrekt sich nicht auf die Verwandtschaft.

§. 39.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, durch Anzüge Geseze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und überhaupt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf Fragen und Verhältnisse von allgemeiner Wichtigkeit zu leiten. Der Präsident richtet am Schlusse des lezten Sizungstages einer jeden Zusammenberufung des Großen Rathes eine Anfrage an die Versammlung: ob aus der Mitte derselben Jemand einen Anzug zu machen habe, und holt über das Vorgebrachte deren vorläufige Meinung ein. Wenn die Mehrheit den gemachten Anzug erheblich und beachtenswerth findet, so wird selbiger an eine gleichzeitig bezeichnete Behörde zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen; im entgegengesezten Falle beruht er auf sich und wird darüber nicht weiter eingetreten.

§. 40.

Diejenigen Behörden, an welche die Ueberweisung eines Anzuges oder einer Bittschrift statt gefunden, sind nach Anleitung des Gesezes über die Behandlung von Petitionen verpflichtet, ihren Bericht bis zur nächsten der beiden Hauptsizungen (siehe §. 3.) dem Präsidenten des Großen Rathes einzureichen, oder aber sich über die Gründe der Verzögerung auszuweisen. Geschieht weder das eine noch das andere, so steht es dem

Großen Rath frei, die verzögerte Arbeit einem Ausschusse aus seiner Mitte aufzutragen.

§. 41.

Anzüge werden in formeller Beziehung wie Bittschriften behandelt. Weder Anzüge noch Bittschriften können die Wirkung haben, die Vollziehung der Geseze oder rechtskräftiger Beschlüsse durch ihr bloßes Daseyn zu hindern oder zu modifiziren. Erst wenn über ihren Inhalt ein Beschluß gefaßt worden, kommt in Anwendung was derselbe besagt.

§. 42.

Kommissionen, welche der Große Rath zur Behandlung einzelner Geschäfte aufstellt, können auf zweifache Weise gebildet werden; entweder auf einen Vorschlag des Vicepräsidenten oder dessen Stellvertreters, wenn der erstere abwesend ist, oder durch geheime Wahl der Behörde selbst.

Bei der Bildung solcher Kommissionen entscheidet der Große Rath zunächst über die Zahl der Mitglieder und dann über ihre Ernennungsweise. Das erstgewählte Mitglied hat das Recht des Vorsitzes, kann selbigen aber bei vorhandenen Verhinderungsgründen einem andern abtreten. Das Aktuariat wird einem Mitgliede der Kommission übertragen, oder von dem Staatsschreiber bestellt.

In beiden Fällen unterzeichnen die Kommissionsglieder den in ihrem Namen verfaßten Bericht.

§. 43.

Die Mitglieder der Großraths-Kommissionen werden wie diejenigen anderer Kommissionen folgendermassen entschädiget. Jedes Mitglied einer Kommission, das im Bannbezirke des Orts, wo dieselbe vorgenommen wird, wohnhaft ist, oder am Tage, wo selbige statt findet, seiner amtlichen Verhältnisse wegen daselbst sonst anwesend seyn muß, bezieht ein Sizgeld von 36 kr. Wenn sich aber ein Mitglied solcher Kommissionen eigens an den Sizungsort hinbegeben muß, hat es nebst obgedachtem Sizgelde eine Zulage von 2 fl. zu verrechnen.

Es stehen ihnen nicht nur alle auf den bezeichneten Bera-

thungsgegenstand Bezug habende Akten zu Gebote, sondern sie haben auch das Recht Sachverständige zu Rathe zu ziehen und sich überhaupt alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen. Die Berichte solcher Kommissionen werden formell wie die Gutachten des Kleinen Rathes oder anderer Kantonalbehörden behandelt.

§. 44.

Alle Wahlen, welche der Große Rath verfassungsgemäß vornimmt, geschehen durch geheime Stimmgebung und es wird zu ihrer Gültigkeit die absolute Stimmenmehrheit erfordert. Der Präsident bezeichnet jedesmal zuerst die Stelle, welche besezt, die Behörde, aus welcher gewählt werden muß, und die Personen, welche sich angemeldet haben. Bei Vornahme einer Wahl werden der Reihenfolge nach zwei Stimmzähler aufgefordert, die gemeinschaftlich mit dem Präsidium die Wahlzedel in Empfang nehmen, nachzählen und verlesen. Die Kanzley verzeichnet die gefallenen Stimmen und liest dann das Ergebniß der Abstimmung vor.

§. 45.

Wenn die erste Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so wird zu einem zweiten Scrutinio geschritten. Im dritten fallen diejenigen, welche vorher nur eine Stimme gehabt haben, hinweg, und endlich beschränkt sich das vierte Scrutinium auf diejenigen beiden Namen, welche im dritten die meisten Stimmen für sich gehabt haben; würden aber im dritten Scrutinium mehrere eine gleich große Anzahl Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Loos, welcher oder welche von diesen in dem 4ten Scrutinium in die Wahl kommen sollen. Sollten sich alsdann auch im 4ten Scrutinium die Stimmen gleich theilen, so tritt ebenfalls das Loos ein.

Sobald auf einen Stimmzähler sechs Wahlstimmen gefallen sind, tritt er für das begonnene Scrutinium von diesem Geschäfte ab und wird durch das auf ihn folgende Mitglied ersezt. Die einzelnen Wahlen können nach Befinden des Großen Rathes mehrere Personen umfassen oder sich nur auf eine Person beschränken. Bei allen Ernennungen muß die Zahl der Wählenden, die Zahl der erhaltenen Stimmen und die der

Scrutinien in das Protokoll aufgenommen werden. Fallen Unregelmässigkeiten vor, welche die Richtigkeit der Wahlverhandlung zweifelhaft machen, so muß zu einem abermaligen Scrutinio geschritten werden.

Scherze, Anspielungen oder Beleidigungen, die auf die Wahlzedel geschrieben werden, sind der Würde des Großen Rathes und der Wichtigkeit der Wahlverhandlung unangemessen. Solche Wahlzedel werden nicht gezählt, und kommen bei der Gesammtzahl der Stimmzedel in Abzug; auch hat der Präsident und die beiden jedesmaligen Stimmzähler zu entscheiden, ob ein mit Bemerkungen begleiteter Wahlzedel zulässig oder unzulässig seye.

Gegeben in der Sizung des Gr. Rathes, den 24. Nov. 1835.

Staats-Kanzley Schaffhausen.

Allgemeines
Reglement für sämmtliche Kantonal-Behörden.

---

§. 1.

Die gewöhnliche Versammlungszeit ist auf 8 Uhr anberaumt. Spätestens eine halbe Stunde nach der festgesezten Zeit nimmt die Sizung ihren Anfang; sie wird jedesmal mit einem Gebete eröffnet, worauf die Verlesung des Protokolls folgt.

§. 2.

Die Mitglieder des Kleinen Raths, Appellationsgerichtes und Kantonsgerichtes erscheinen in schwarzer Kleidung und dreiekigtem Hute. Sie tragen, ausgenommen in Fällen tiefer Trauer, einen Degen.

§. 3.

Die Rangordnung wird durch die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Mitglieder durch den Großen Rath gewählt worden sind.

§. 4.

Sämmtliche Mitglieder der Behörde sind bei ihren Pflichten verbunden, den Sizungen fleißig beizuwohnen und selbige ohne dringende Ursachen, als da sind: Krankheiten, Landesabwesenheit, tiefe Trauer und dringende amtliche Geschäfte, nicht zu versäumen.

Diejenigen, welche Entschuldigungsgründe für sich anzuführen im Falle sind, müssen solche dem Präsidio anzeigen. Die Kanzley wird ein Verzeichniß der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mitglieder führen, und solches jedesmal in der folgenden Sizung verlesen.

In eben dieses Verzeichniß werden eingetragen und den gänzlich Abwesenden gleich behandelt, diejenigen, welche sich vor Aufhebung der Sizung aus derselben entfernen, ohne sich zuvor bei dem Präsidio beurlaubt zu haben.

§. 5.

Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sizungen versäumt haben, wird dem Großen Rathe zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

§. 6.

Die Versammlungen der Behörde werden von dem jeweiligen Präsidenten, in dessen Abwesenheit von dem Vice-Präsidenten, bei Nichtbeiseyn des leztern aber durch den zu ernennenden Stellvertreter oder das diesem zunächst folgende Mitglied präsidirt.

§. 7.

Der jedesmalige Präsident eröfnet die Sizung, leitet die Berathung, wacht auf Handhabung der Ordnung und Anständigkeit und wird jeder Verlezung des Reglements Einhalt thun. Nur ihm allein kommt es zu, die Sizung als geschlossen zu erklären.

Derselbe führt ein Verzeichniß der vorzunehmenden Geschäfte und bestimmt die Reihenfolge, in welcher selbige an die Tagesordnung kommen. Er, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, eröffnet alle an die Behörde gelangenden Schreiben und Akten, welche verfassungsmässig in seinen Wirkungskreis einschlagen. Er allein bewilligt den Zutritt vor die Behörde und bestimmt hiefür den schiklichen Zeitpunkt. Findet derselbe aber bedenklich, den Zutritt von sich aus zu bewilligen, so wird er die diesfallsige Vorfrage zur Entscheidung an die Behörde bringen.

§. 8.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter bewahrt das Siegel und unterzeichnet nebst dem Schreiber alle Briefe und Akten, die von der Behörde ausgehen.

§. 9.

Die Form der Berathung ist folgende: daß

a. In nicht streitigen Angelegenheiten nebst dem jeweiligen Herrn Vice-Präsidenten oder dessen Stellvertreter zwei Mitglieder der Reihenfolge nach angefragt werden.

b. In Parteisachen zuerst die Fürsprecher ihre Meinung geben, und dann noch der Vice-Präsident oder dessen Stellvertreter angefragt wird.

§. 10.

Das Präsidium kann seine Meinung entweder nach beendigter Umfrage oder auch später vortragen; selbige ist jedoch blos konsultativ; wenn aber die Stimmen einstehen, so steht ihm die Entscheidung zu.

§. 11.

Die Umfrage darf nicht unterbrochen werden, und erst nachdem sie vollendet ist, und das Präsidium die gefallenen Meinungen zusammengefaßt hat, wird angefragt, ob noch ein Mitglied der Versammlung das Wort zu nehmen wünsche.

Ist dann die Berathung als geschlossen erklärt, so wird bei der Abstimmung nach folgenden Grundsäzen verfahren: Die gefallenen Meinungen werden von dem Präsidenten gehörig ausgeschieden, also daß die Vorfrage, ob man in einer Sache fortfahren, davon abstrahiren oder selbige zur nähern Untersuchung weisen wolle, zuerst, hernach die einer jeden Hauptmeinung untergeordneten Vorschläge und endlich die in der Hauptsache einander entgegengesezten, sich wechselseitig ausschliessenden Hauptmeinungen ins Mehr gesezt und entschieden werden.

Die Stellung dieser ist einem jeweiligen Präsidio überlassen. Falls jedoch eine geäusserte Meinung vergessen oder nicht am gehörigen Orte angebracht wäre, soll auf daherige Bemerkung Rüksicht genommen werden.

§. 12.

Ueber Angelegenheiten, die von besondern Kommissionen vorberathen worden sind, sollen die Mitglieder der leztern berechtigt seyn, noch vor der Umfrage das Erforderliche zur Beleuchtung beizufügen, was ihnen dann nicht als ihr eigentliches Votum angerechnet wird.

Findet die Behörde einen Gegenstand zu wichtig, um bei der ersten Vornahme darüber zu entscheiden, so wird selbiger vertagt und die vorhandenen Akten sollen jedem Mitgliede bei der Kanzley zur Einsicht offen stehen.

§. 13.

Ausser demjenigen, was an der Tagesordnung ist, können die Mitglieder der Behörde auch andere Gegenstände, die sie als wichtig und ersprießlich betrachten, zur Sprache bringen; doch sollen die daherigen Anzüge zuerst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter bekannt gemacht, und wenn sie wirklich wichtige und dringende Geschäfte betreffen, noch in der nemlichen Sizung berathen werden.

§. 14.

Bei Angelegenheiten, die sich zu keiner Publizität eignen, verpflichten sich sämmtliche Mitglieder zu einem vorsichtigen Stillschweigen.

Ein jedes Mitglied der Behörde ist für seine gegebene Meinung nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich, und soll demnach wegen derselben weder gefährdet, noch verunglimpft werden. Nie sollen die geäusserten einzelnen Meinungen herausgehoben und mit Namhaftmachung der Personen in's Publikum gebracht werden dürfen; sollte dieses aber dennoch geschehen, so hat der Betreffende die daher rührenden Verunglimpfungen bei dem Civilrichter einzuklagen.

§. 15.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu geben, wie er solches für das Wohl des gesammten Kantons zuträglich erachtet.

Deswegen soll eine freie Meinungsäusserung, in anständigem Tone ohne Leidenschaft noch Persönlichkeit vorgetragen, nicht gehemmt werden können.

Würde dagegen ein Mitglied der Behörde die schuldigen Rüksichten der Ehrerbietung gegen die Versammlung hintansezen, oder die Freiheit der Rede sonst mißbrauchen, so hat das Präsidium entweder von sich aus solchem Mißbrauche Einhalt zu thun, oder aber in wichtigen Fällen den Fehlbaren abtreten zu lassen, um über sein Benehmen die Willungsmeinung der Versammlung einzuholen, ob dasselbe dem Civilrichter zur Bestrafung zu überweisen sey.

§. 16.

Als ferneres Erforderniß der Aufrechthaltung der Würde der Versammlung, soll dasjenige Mitglied, welches das Wort führt, nicht unterbrochen werden.

Erst nachdem selbiges ausgeredet, kann seine Meinung berichtigt, oder sonst das Nothwendige vorgebracht werden.

§. 17.

Die Mitglieder sollen ihre angewiesenen Pläze während der Sizung nicht verlassen, um Privatunterredungen im Innern des Saales zu halten, welch leztere nur ausser dem Sizungssaale gepflogen werden dürfen.

§. 18.

Wenn ein Mirglied bei einem zu verhandelnden Gegenstande ein persönliches Interesse hat, worunter in Civilfällen auch allgemeine Gemeindsangelegenheiten begriffen sind, oder mit den dabei Interessirten in dem durch das Gesez bezeichneten Grade verwandt ist, hat sich selbiges vor Eröffnung der Umfrage in den Abstand zu begeben.

Wird eine Ausstandsfrage aufgeworfen, so treten die Personen, welche selbige betrifft, nebst ihren Verwandten im dritten Grade der Blutsfreundschaft und im zweiten der Schwägerschaft ab; dann erst folgt in ihrer Abwesenheit die Umfrage und Entscheidung.

§. 19.

Alle Wahlen geschehen durch geheimes Scrutinium. Ehe zur Vornahme derselben geschritten wird, bezeichnet das Präsidium die Stelle, welche besezt werden soll, und die Personen, welche sich für dieselbe gemeldet haben.

Bei Vornahme einer Wahl werden der Reihenfolge nach zwei Stimmzähler aufgefordert, die gemeinschaftlich mit dem Präsidium die Wahlzedel in Empfang nehmen und verlesen.

Die Kanzley verzeichnet alle gefallenen Stimmen, und liest dann das Ergebniß der Abstimmung vor.

Wenn die erste Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so wird zu einem zweiten Scrutinio geschritten. Würde sich dann auch kein entscheidendes Resultat ergeben, so fallen bei der dritten Wahl alle diejenigen weg, welche in der vorhergehenden nur Eine Stimme gehabt haben.

Und endlich beschränkt sich das vierte Scrutinium, insofern solches wegen Mangel einer Mehrheit statt finden muß, lediglich auf diejenigen beiden Individuen, welche in der dritten Wahl die meisten Stimmen gehabt haben; würden im dritten Scrutinium mehrere gleich viele Wahlstimmen haben, so entscheidet das Loos, wer von selbigen im vierten Scrutinium in die Wahl kommen kann.

Sollte sich denn noch der Fall ereignen, daß sich in demselben die Stimmen gleich theilen würden, so muß das Loos entscheiden. Die einzelnen Wahlen können je nach Befinden der Behörde mehrere Personen umfassen oder sich nur auf eine Person beschränken. Bei allen Ernennungen muß die Zahl der Wählenden und der erhaltenen Stimmen in das Protokoll aufgenommen werden. Fallen aber Unregelmässigkeiten vor, welche die Richtigkeit des Wahlaktus zweifelhaft machen könnten, so erklärt das Präsidium ein solches Scrutinium für unstatthaft und läßt dasselbe neuerdings vornehmen.

§. 20.

Die Annahme von Mieth und Gaben, so wie Versprechungen oder Bedrohungen sind verboten. Die Uebertreter dieses Verbotes werden an Ehre und Gut bestraft.

§. 21.

Die Verhandlungen der Behörde werden von dem Sekretär in die Feder gefaßt, derselbe hat darüber ein deutliches und erschöpfendes Protokoll zu führen, welches aber erst nach erfolgter Verlesung und Bestätigung authentische Kraft erhält. Diese Verlesung soll regelmässig statt finden und allen andern Geschäften vorangehen. Dem Sekretär liegt auch ob, alle in der Sizung beschlossenen Signaturen, Schreiben, Berichte u. s. w. zu verfassen und für deren Ausfertigung zu sorgen.

§. 22.

Da der Inhalt des gegenwärtigen Reglements zur Absicht hat, einen angemessenen würdevollen Geschäftsgang zu sichern, und den nachtheiligen Einwirkungen menschlicher Leidenschaften Schranken zu sezen, so wird nicht nur die pünktliche Berüksichtigung der aufgestellten Bestimmungen in die Pflichten sämmtlicher Mitglieder gelegt, und dem Präsidio die Handhabung derselben aufgetragen; sondern es ist anmit ausgesprochen, daß, wenn sich Fälle ereignen sollten, die von Lezterem nicht übernommen und beseitigt werden könnten, die einer Verlezung des Reglements Beschuldigten vor der Behörde verantwortlich gemacht und je nach Ergebniß einer Ahndung unterworfen werden müssen.

§. 23.

Wenn ein vor einer Behörde stehendes Individuum die Rüksichten der Ehrerbietung gegen die Versammlung hintansezen, oder die Freiheit der Rede sonst mißbrauchen sollte, so hat das Präsidium entweder von sich aus solchem Mißbrauche Einhalt zu thun, oder aber in wichtigen Fällen den Fehlbaren abtreten zu lassen, um über sein Benehmen die Willensmeinung der Versammlung einzuholen; wenn dann ⅔ der Anwesenden dahin stimmen, kann der Betreffende bis zu zweimal 24stündiger Gefangenschaft verurtheilt werden. Sollte jedoch eine gleiche Mehrheit sich überzeugen, daß durch eine solche Strafe das Vergehen nicht nach Gebühr gebüßt sey, so ist der Schuldige vermittelst Protokollauszug dem Civilrichter zur Bestrafung zu überweisen.

Gegeben in der Sizung des Gr. Rathes, den 24. Nov. 1835.

Staats-Kanzley Schaffhausen.

Brandversicherungs-Anstalt.

§. 1.

Es wird fortan im Kanton Schaffhausen unter obrigkeitlicher Leitung und Gewährleistung eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bestehen, an welcher alle Besizer von Gebäulichkeiten Theil zu nehmen verpflichtet sind.

§. 2.

Dieser Brandversicherung sind unterworfen, alle innert den Gränzen des Kantons gelegenen Wohnhäuser, Scheunen, Stallungen und Trottgebäude, alle Bad-, Bak-, Farb- und Waschhäuser, Schmid- und Schlosser-Werkstätten und Fabrikgebäude, so wie auch Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser; hingegen kommen dabei in keinen Anschlag noch werden aus der Brand-Kassa vergütet: Hausrath und Fahrnisse, Vorräthe jeder Gattung, noch auf den Häusern haftende Gerechtigkeiten, eben so wenig die Räder oder Andres, was zu den mechanischen Einrichtungen von Mühlen, Wasserwerken jeder Art oder zu Fabriken gehört.

§ 3.

Alle Theilhaber dieser Brand-Assekuranz, die als eine wechselseitige Versicherung zu betrachten ist, zu der sich die Eigenthümer von Gebäuden mit der Verpflichtung in eine Gesellschaft vereinigen, den Schaden, der einzelne ihrer Mitglieder betreffen mag, unter alle Genossen gleichmäßig zu vertheilen, haben, wenn sie durch Feuer — auch im Fall solches von Hochgewitter, Kriegsunglük oder andern unverschuldeten Ursachen veranlaßt würde — an ihren Gebäuden beschädiget und derselben

ganz oder theilweise beraubt werden, gültigen Anspruch auf vollständigen Ersaz ihres erlittenen Verlustes nach Maßgab der Schazung des Werthes, für welchen die abgebrannten Gebäude in die Brandversicherung aufgenommen worden sind; von dieser Unterstüzung bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, die erweislich ihre Gebäude mit Absicht selbst angezündet oder von solcher Brandstiftung Mitwissenschaft gehabt haben; doch sollen die auf die abgebrannten Gebäude gerichtlich versicherten Gläubiger, nach Verhältniß der auf denselben haftenden Kapital-Forderungen, aus der Brandkasse entschädiget werden.

§. 4.

Hauseigenthümer, welche aus eigener Nachläßigkeit oder offenbarer Unvorsichtigkeit im Gebrauch von Feuer und Licht und in Besorgung und Verwahrung der Feuerstätten, zu dem ausgebrochenen Brand Anlaß gegeben, oder durch strafbare, mittel- oder unmittelbare Verheimlichung der entstandenen Gefahr zur Vergrösserung des Unglüks beigetragen haben, sind zwar von dem Schadenersaz nicht völlig ausgeschlossen, die Art ihrer Entschädigung muß aber jedesmal von der Assekuranz-Kommission nach Maßgab der mehr oder minder beschwerenden Umstände, mit Rekursvorbehalt an den Kleinen Rath, bestimmt, und der Fehlbare annebens zur Verantwortung und angemessenen Strafe gezogen werden.

§. 5.

Würde sich aus der vorgenommenen Untersuchung ergeben, daß ein Dritter den Schaden boshafterweise oder aus sträflicher Nachläßigkeit angestiftet hätte, so muß zwar dem Eigentbümer der erlittene Verlust vergutet werden; hingegen bleibt der Assekuranz-Anstalt der Regreß für Wiedererstattung, im Wege Rechtens auf das Vermögen des Anstifters offen.

§. 6.

Damit die Beiträge in die Brand-Versicherungs-Kasse den Theilhabern auf einmal nicht allzu beschwerlich fallen, wird festgesezt: daß bei Unglüksfällen ausserordentlicher Art und von ungewöhnlich großem Belange die Entschädigungssumme in meh-

reren Jahres-Raten vertheilt, und die Bezahlung in solchen Terminen erhoben werden solle, daß der Beitrag der Einzelnen in einem und ebendemselben Jahre nie höher steigen kann, als auf ½ prCt. oder 30 kr. von jedem Hundert Gulden des Kadaster-Anschlages seiner besizenden Gebäude; in Fällen dieser Art müssen die ausgeschriebenen Beiträge für jeden Termin, unter die betreffenden Brandbeschädigten, im genauesten Verhältnisse mit ihrer ausgemittelten Entschädigungs-Ansprache vertheilt werden.

§. 7.

Für jede Gemeinde des Kantons besteht ein eigener Brand-Kadaster, in welchem alle inner dem Bannbezirke derselben gelegenen Gebäude, von welcher Art selbige auch seyn mögen, unter der Nummer, mit der sie bezeichnet sind, nebst dem Namen des Eigenthümers und dem ausgemittelten Schazungswerthe eingetragen werden.

Wenn sich bei einem Hauptgebäude noch Nebengebäude, als Scheunen, Stallungen, Trotten u. dgl. befinden, die dem nemlichen Eigenthümer angehören, so müssen diese, und zwar jedes besonders geschäzt, unter die Hauptnummer gebracht, und als Unterscheidungszeichen mit den Buchstaben a. b. c. u. s. w. bezeichnet werden.

Bei jedem Haupt- und Nebengebäude ohne Ausnahme, muß genau bemerkt werden, ob dasselbe massiv und feuerfest, von Holz oder Riegelwerk gebaut, mit Ziegeln, Stroh oder Schindeln gedekt seye. Zu einem feuerfesten Gebäude werden erfordert: steinerne Umfangsmauern, steinerne Gibel und Gesimse, Ziegeldach und eine durchaus gemauerte Feueresse und Kamin.

Ebenso darf in dem Kadaster nicht unbemerkt bleiben, wenn sich in einem Gebäude mehr als gewöhnlich feuergefährliche Einrichtungen befinden, und zu welchem Zweke diese Einrichtungen bestimmt sind.

Inner den nächsten sechs Jahre, von Bekanntmachung gegenwärtigen Gesezes an gerechnet, müssen alle gegenwärtig noch mit Stroh oder Schindeln gedekten Gebäude, mit Ziegeldächern versehen werden. Die Gemeinderäthe sind verpflichtet unter eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß dieser Bestimmung statt gethan werde.

§. 8.

Der Kadaster-Anschlag der in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, muß sich entweder nach dem Kaufpreise oder nach dem ausgemittelten mittlern Werth zur Zeit der Aufnahme richten; dem Hauseigenthümer ist unbenommen, die Schazungssumme seiner Gebäude selbst zu bestimmen; findet aber der mit diesem Gegenstande beauftragte Ausschuß des Gemeindrathes nach voran gegangener genauer Prüfung die Schazung zu hoch oder zu niedrig angesezt, so ist derselbe gehalten, mit Zuzug von zwei Bauverständigen, von denen der eine durch die Assekuranz-Kommission zu bezeichnen ist, selbst eine förmliche Schazung vorzunehmen und den Werth der Gebäude zu bestimmen.

§. 9.

Würde sich der Eigenthümer durch eine solche Schazung beeinträchtiget glauben, so gelangt der daherige Anstand zur Kenntniß der Assekuranz-Kommission, und wenn keine gütliche Ausgleichung erhältlich ist, so wird von derselben mit Recurs-Vorbehalt an den Kleinen Rath rechtlich entschieden.

§. 10.

Die in Gefolge entstandenen Brandunglüks nothwendig gewordenen Einzüge von Beiträgen, müssen sich jedesmal nach dem Schaden bestimmen, den die Anstalt zu verguten hat, jedoch soll niemals weniger als 2 kr. von 100 fl. eingezogen werden.

§. 11.

Die Vertheilung der Beiträge auf die Eigenthümer der versicherten Gebäude findet nach dem Maße des Versicherungs-Kapitals und zwar in der Art statt, daß alle Antheilhaber im Verhältnisse des Schazungswerthes ihrer Gebäulichkeiten, von jedem Hundert Gulden, welches deselbe beträgt, gleich in Anspruch genommen werden.

§. 12.

Der leichteren Berechnung wegen, muß der Anschlag jedes Gebäudes auf folgende Weise, als fl. 100, 125 — 150 — 175 ꝛc.

angenommen werden; ungerade Zahlen aber müssen vermieden werden, wobei es nämlich die Meinung hat, daß kein Gebäude unter fl. 25 taxirt; eines das unter fl. 25 im Werth ist, gerade auf diese Summe; eines das mehr als fl. 25 und weniger als fl. 50 werth, auf leztere Summe; ein solches das mehr als fl. 50 und weniger als fl. 75 Werth hat, hingegen gerade auf fl. 75 und eines das zwischen fl. 75 und fl. 100 gewerthet wird, auf leztere Summe in dem Häuser-Kadaster angeschlagen werden soll.

§. 13.

Der in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Brandversicherungs-Kadaster jeder Gemeinde des Kantons ist der einzig gültige Maaßstab, nach welchem die sich ereignenden Brandschäden auf alle Theilhaber an der Anstalt im Verhältniß ihrer kadastermässigen Häuser-Schazungen, vertheilt, und die Beiträge bestimmt werden, welche jeder einzelne zu entrichten verbunden ist.

§. 14.

Von diesen zwei Exemplaren des Kadasters bleibt das eine in Verwahrung des betreffenden Gemeinderathes, und das zweite in Handen der Assekuranz-Kommission.

§. 15.

Nachdem die einen Gebäude in ihrem Werth abnehmen, andere ganz in Abgang kommen und neu gebaut werden, oder durch beträchtliche Reparaturen in ihrem Werth steigen, auch die Besizer sich ändern, mithin eine Revision und Berichtigung der Häuser-Kadaster von Zeit zu Zeit notwendig wird, so liegt den Gemeindgerichten die Pflicht ob, am Ende eines jeden Jahres alle dergleichen Veränderungen geflissentlich auszumitteln, solche in besondern Tabellen nebst dem Orts-Kadaster der Assekuranz-Kommission einzusenden, damit bis Lichtmeß des folgenden Jahrs die zwei Kadaster-Exemplare gehörig berichtiget werden können. Die statt gehabten Abänderungen, sollen jedoch erst auf das Steuerkapital des Jahres Einfluß haben, in welchem die Revision bewerkstelliget worden ist, und nie ohne bestimmte Gründe, ohne Vorwissen des Eigenthümers

und ohne Genehmigung der Assekuranz-Kommission Plaz finden.

§. 16.

Da sich aber der mögliche Fall voraussehen läßt, daß in dem Laufe eines Jahres ganz neue Gebäude aufgeführt oder schon bestehende Häuser beträchtlich verbessert oder mit neuen Angebäuden vermehrt werden können, ohne daß zur Zeit der Revision der Bau schon angefangen oder hinlänglich vorgerükt wäre, um in den Kadaster Aufnahme zu finden, so wird den Eigenthümern solcher Gebäude der Zutritt in die Brandversicherung in folgender Weise zugestanden:

a. Wenn nemlich das neu aufgeführte Gebäude unter dem Dach oder die vorgenommene Reparation beendigt ist, so kann sich der betreffende Eigenthümer bei dem Gemeindrath seines Wohnortes mit dem Ansuchen melden, daß das neue Gebäude oder die unternommene Vergrösserung oder Reparatur, durch einige Ausschüsse in Augenschein genommen, und in Einverständniß mit ihm über die Schazung in der Art entschieden werden möchte, wie solches in den §§. 8 und 9 des nähern vorgeschrieben ist.

b. Finden die Gemeindraths-Ausschüsse, daß der befragliche Haus-Eigenthümer entweder ein neues Gebäude aufgeführt und demselben nun einen dem Werth entsprechenden Anschlag geben wolle, oder daß er ein schon bestandenes Gebäude durch neue Angebäude erweitert oder aber mittelst Reparaturen wesentlich verbessert habe, so sind sie gehalten, ihm darüber zu Handen des Präsidenten der Assekuranz-Kommission ein schriftliches Zeugniß auszustellen, in welchem der Name des Eigenthümers, die Nummer des Hauses, die frühere und die neue Taxation, so wie auch die Gründe, auf welche sich die leztere stüzt, enthalten seyn müssen.

Ist hingegen das Begehren von solcher Beschaffenheit, daß demselben, entweder weil die vorgenommene Veränderung oder Verbesserung unbedeutend, oder der derselben gegebene Anschlag übersezt, oder der Aufnahme in die Versicherung ein anderes Hinderniß entgegen steht, so tritt auch in diesen Fällen die Anwendung der §§. 8 und 9 in Kraft.

c. Sobald sich jedoch der Ausschuß des Gemeindrathes mit dem Haus-Eigenthümer einverstanden und darüber die unter Litt. b. vorgeschriebene Bescheinigung ausgestellt hat, so ist es Sache des Eigenthümers, sich mit der Bescheinigung an den Präsidenten der Assekuranz-Kommission zu wenden; findet dieser keine Schwierigkeit, dem Verlangen zu entsprechen, so tritt der Eigenthümer von dem Augenblik, in welchem er die Zusicherung zur Aufnahme erhalten hat, für die vorgeschlagene Schazung in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Antheilhabers an der Brandversicherungs-Anstalt ein, und erhält also, auf den Fall von Brandunglük, die ihm gebührende Entschädigung, so wie er dagegen verflichtet ist, seinen Antheil an den Geldbeiträgen, wenn dergleichen eingezogen werden müssen, schon für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 17.

Im Fall eines entstandenen Brandunglüks, bei welchem ein oder mehrere Gebäude beschädiget oder ganz eingeäschert worden wären, veranstaltet die Assekuranz-Kommission sofort, daß zunächst durch eines ihrer Mitglieder die Entstehungs-Art des Brandes möglichst genau erforscht und dann durch das gleiche Mitglied und zwei unpartheyische Bauverständige mit Zuzug eines Ausschusses des einschlagenden Gemeinderaths der Brandschaden selbst beaugenscheiniget werde.

Findet es sich bei der Untersuchung, daß das oder die beschädigten Gebäude keiner Reparatur mehr fähig sind, und daß von Grund aus neu gebaut werden muß, so ist der Brandschaden als vollständig zu betrachten und die etwa noch brauchbaren Materialien sind als ein Ersaz der mit dem Abräumen der Brandstätte verbundenen Kosten anzusehen; auch ist dann jede weitere Schazung überflüssig, da der Werth der abgebrannten Gebäude bereits in dem Brand-Kadaster enthalten ist, und folglich schon an und für sich den zu leistenden Ersaz bestimmt.

Wenn ein Gebäude nicht völlig eingeäschert, oder auch blos um weitere Verbreitung der Flammen zu verhindern, auf Anordnung von Sachverständigen ganz oder zum Theil niedergerissen worden wäre, so muß der Schade geschäzt, der erste Anschlag, in welchem das betreffende Gebäude in der Brandversicherung begriffen ist, dabei zum Grund gelegt, und der

unversehrt gebliebene oder nur wenig beschädigte Theil, und was davon an brauchbaren Materialien übrig geblieben, nach seinem wirklichen Werth abgeschäzt werden.

Sollte der Brandbeschädigte mit der gemachten Schazung nicht zufrieden seyn, so wird die Assekuranz-Kommission davon unterrichtet, die dann, wenn keine gütliche Verständigung möglich ist, förmlich, jedoch immer mit Rekurs-Vorbehalt an den Kleinen Rath, darüber entscheidet.

§. 18.

Ueber jede Untersuchung der Entstehungsart sowohl als des Brandschadens muß ein ordentliches Protokoll aufgenommen, von allen dabei Anwesenden, so wie von dem Brandbeschädigten selbst unterschrieben, und der Assekuranz-Kommission vorgelegt werden.

§. 19.

Alle Schazungen über vorgefallene Brandschäden müssen, sobald sie die Bestätigung der Assekuranz-Kommission erhalten haben, von dieser mit einem Antrag zu Erhebung der nothwendigen Beiträge, dem Kleinen Rathe zum endlichen Entscheide mitgetheilt, die Beiträge selbst aber zu Verminderung der Kosten und Vereinfachung der Verwaltung, nur einmal des Jahres und zwar Anfangs Christmonats, für alle im Laufe des Jahres vorgefallene Brandunglüke, eingezogen werden.

§. 20.

Sofort nach erlassener und an sie gelangter Aufforderung, sind die Gemeinderäthe gehalten, den Einzug der Beiträge zu veranstalten, und so zu befördern, daß innerhalb vier Wochen der vollständige Betrag, an den Cassier der Assekuranz-Kommission eingeliefert werden kann; als Entschädigung für ihre Bemühung erhalten die Einzieher von jedem Gulden der von ihnen eingezogenen Beiträge 2 kr.

§. 21.

Um Unordnungen und Unterschleife zu verhüten, müssen die Einzugsregister jeder Gemeinde, von den Vorstehern dersel-

ben unterschrieben, der Gemeindsrechnung als ein Beleg beigefügt, und alljährlich mit der leztern, der versammelten Gemeinde zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

§. 22.

Bei Entrichtung der Assekuranz-Beiträge, darf bey der Hauptkasse nie eine Restanz geduldet, sondern das Mangelnde muß immer von der betreffenden Gemeinde bezahlt und vervollständiget werden; dagegen ist der einschlagende Bezirksgerichts-Präsident verpflichtet, auf Begehren der Gemeinden seines Bezirks, die einzelnen saumseligen Zahler, wenn solche nach vorangegangener Warnung nicht innert 8 Tagen ihre Gebühr entrichten, geradezu zu exequiren. Für den Bezug im Ganzen und für die richtige Einlieferung der Assekuranz-Beiträge an die Hauptkassa, sind die Mitglieder eines jeden Gemeindrathes einer für alle und alle für einen verantwortlich.

§. 23.

Die Entrichtung der Assekuranz-Beiträge liegt in der Regel zwar immer dem Haus-Eigenthümer ob, ist derselbe aber abwesend und das Gebäude vermiethet, so muß solche von dem Miethsmanne auf Abrechnung mit dem Eigenthümer, bezahlt werden.

Bei leibgedingsweiser Benuzung von Gebäuden bezahlt der Leibgedings-Nuznießer den Beitrag; für Waisen-Kinder oder bevogtete Personen entrichtet solchen der Vormund oder Vogt und bringt diese Auslage seiner Zeit gehörig in Rechnung.

Von Kirchen-, Pfarr- und Pfrundhäusern wird der Beitrag von denjenigen erhoben, denen der Bau und die Unterhaltung dieser Gebäude obliegt. Von Schul- und andern Gemeindsgebäuden entrichten die Gemeinden, deren Eigenthum selbige sind, diesen Beitrag.

Von Gebäuden endlich, welche in eine Concurs-Masse gefallen sind, bezahlt der Curator der Masse aus dieser leztern den Beitrag, als eine auf dem Gebäude haftende bevorrechtete Beschwerde.

§. 24.

Wenn sämmtliche Brandversicherungs-Beiträge an den Cas-

sier der Assekuranz-Kommission abgeliefert worden, so wird von lezterer die Vertheilung unter die Brandbeschädigten veranstaltet; denjenigen, welche ihre Gebäude wieder aufbauen wollen, der erste Drittheil ihres Entschädigungs-Betrefnisses bei Anhebung des Baues, der zweite Drittheil, wenn dieser unter Dach gebracht, der lezte Drittheil aber, wenn der Bau vollendet ist, auf Vorweisung eines Zeugnisses des Gemeindrathes ihrer Gemeinde, und gegen Empfangschein zugestellt; denjenigen aber, welche nicht wieder bauen wollen, ihr Entschädigungs-Beitrag nur dann verabfolgt werden, wenn die allfällig auf den abgebrannten Gebänden versicherten Kreditoren schriftlich ihre Einwilligung dazu geben, und gestatten, daß die aus der Brandkasse zu erhebende Summe, von ihren Schuldnern zu anderen Zweken verwendet werden dürfen. Diejenigen, deren abgebrannte Gebäude nicht verpfändet sind, erhalten die Schazungssumme nach stattgefundenem Einzuge ganz aus der Kasse der Anstalt.

§. 25.

Die Leitung der Brandversicherungs-Anstalt ist der Assekuranz-Kommission übertragen, welche aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern besteht; sie wird von dem Großen Rathe ernannt. In derselben muß ein jeder der sechs Bezirke repräsentirt seyn.

Die Kommission wählt ihre Kanzley und ihren Diener aus der Zahl der angestellten Weibel selbst.

Diese Kommission läßt unter ihrer Aufsicht durch Kanzley-Angestellte, die auf Kosten der Anstalt entschädiget werden, die Kadaster-Arbeiten bewerkstelligen; sie ordnet die Ausschreibung der Beiträge in die Brandkasse, derselben Einsammlung, Aufbewahrung und Vertheilung an; nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor, und entscheidet in erster Instanz über alle die Brand-Assekuranz betreffenden streitigen Gegenstände. Die Kommission ist ferner gehalten, für die ihrer Besorgung anvertrauten Geldsummen in Solidum zu haften, und dem Kleinen zu Handen des Grossen Raths alljährlich eine umständliche und vollständige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Brandversicherungskasse abzulegen, und die summarischen Ergebnisse dieser Rechnung durch den Druk zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 26.

Die Kosten von Kadaster-Erneuerung und Revisionen, die Ausgaben für außerordentliche Feuerschaue und Augenscheine, so wie die Administrationskosten, werden jedesmal bei Bestimmung der gegen Ende des Jahres auszuschreibenden Beiträge, mit in Anschlag gebracht.

§. 27.

In allen Kaufs- und Schuldbriefen, in welchen Gebäulichkeiten als Kaufs- oder Unterpfands-Gegenstände zum Vorschein kommen, muß jedesmal neben der Hausnummer auch der Anschlag bemerkt werden, mit welchem diese Gebäulichkeiten im Brand-Kadaster versichert und eben so auch, ob selbige mit Ziegeln, Stroh oder Schindeln gedekt sind.

§. 28.

Um die Assekuranz-Anstalt möglichst vor Schaden zu sichern, wird allen Gemeinds- und Polizey-Behörden des Kantons ernstgemeint zur Pflicht gemacht, die bestehende Feuerordnung jährlich einmal in den Gemeindsversammlungen verlesen zu lassen und auf das strengste mit Eifer, Thätigkeit und Unpartheylichkeit zu handhaben, indem nicht blos der Urheber eines durch Nachlässigkeit entstandenen Brandes, sondern auch die mit der Aufsicht beauftragten Personen, die sich eine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, nach Maaßgab der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

§. 29.

Den Gemeindräthen liegt annebens die Verpflichtung ob, mit Aufmerksamkeit und Strenge darob zu wachen, daß die wieder aufgebaut werdenden abgebrannten Häuser mit wohlverwahrten Rauchfängen und Feuer-Einrichtungen versehen, nur mit Ziegeln gedekt und gegen jede Feuersgefahr möglichst gesichert werden.

Zudem ist jeder Brandbeschädigte, der an die Stelle seines abgebrannten ein neues Haus zu erbauen beabsichtiget, verpflichtet, vor Anhebung des Baues der Assekuranz-Kom-

mission einen Bauplan vorzulegen; wird dieser als zwekwidrig und der öffentlichen Sicherheit gefährlich anerkannt, und verweigert der Bauunternehmer den ihm ertheilten Belehrungen die erforderliche Beachtung, so muß der Fall dem Kleinen Rath zu weiterer Untersuchung und endlicher Entscheidung überwiesen werden.

§. 30.

Wenn ein neues Haus gebaut und zur Aufnahme in die Brandkasse geeignet ist, so soll davon der Kommission Anzeige gemacht werden, und leztere verpflichtet seyn, sich zu überzeugen, daß allen Vorschriften, die Feuer-Einrichtungen betreffend, vollkommen Rechnung getragen worden. Die Fürsorge, daß dieß geschehe, so wie die genaue und pünktliche Vollziehung aller bestehenden Bestimmungen ist in die Obliegenheiten der Gemeindräthe gelegt.

Je von 2 zu 2 Jahren haben die Mitglieder der Brandassekuranz-Kommission, jedes in seinem Bezirke sich durch persönliche Untersuchung zu überzeugen, ob den Verfügungen des Gesezes und der Behörde statt gethan worden, und der Kommission ihre Wahrnehmungen zur Kenntniß zu bringen.

§. 31.

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesezes treten auch alle in demselben enthaltenen Vorschriften in volle Kraft und Wirksamkeit und die Assekuranz-Kommission ist beauftragt, die nothwendig werdenden Erneuerungen und Vervollständigungen in dem Brand-Kadaster selbst unverzüglich anzuordnen und in Vollziehung sezen zu lassen.

§. 32.

Je nach Ablauf von zehn Jahren, und auch früher wenn dringende Umstände es erheischen, soll eine Total-Revision sämmtlicher Kadaster auf Kosten der Anstalt statt finden.

Gegeben in der Sizung des Gr. Rathes, den 27. Nov. 1835.

Staats-Kanzley Schaffhausen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verfassung des Kantons Schaffhausen (vom 24. Dez. 1834)

S.l. 1834

Helv. 750
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454590-1